



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 2003

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2060	2. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz (VV LHundG NRW)	580
21220	16. 11. 2002	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 16. November 2002	593
2128	5. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbst- hilfe-Kontaktstellen	593
224	5. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (För- derrichtlinien Denkmalpflege)	605
2370	5. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestim- mungen – WHB)	610

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
4. 3. 2003	Bek. – Ausfertigung der Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2003. .	611
4. 3. 2003	Bek. – Ausfertigung der Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärzt- lichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 1.1.2002.	612
23. 5. 2003	Bek. – Ausfertigung der Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärzt- lichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 7.12.2002	614

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
17. 5. 2003	Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	615

I.**2060****Verwaltungsvorschriften
zum Landeshundegesetz
(VV LHundG NRW)**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– VI-7 – 78.01.52 – v. 2.5.2003

Zum Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656) ergehen folgende Verwaltungsvorschriften, zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a OBG:

I. Allgemeiner Teil**1**

Die in der Vergangenheit aufgetretenen und immer wieder auftretenden, zum Teil schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen, insbesondere Kinder und ältere Menschen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder getötet wurden, machten es erforderlich, zum Schutz der Bevölkerung und zur Vorsorge gegen mögliche Gefährdungen das Landeshundegesetz (LHundG) zu erlassen. Damit werden in Nordrhein-Westfalen für die Haltung gefährlicher, näher bestimmter und größerer Hunde besondere Pflichten und für den Umgang mit diesen Hunden Verhaltensanforderungen festgelegt. Das LHundG soll zu einem Rückgang der Beißvorfälle und bei den Hundehaltern zu einem verantwortungsvolleren Umgang mit Hunden führen.

Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass für gefährliches Verhalten von Hunden die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse insbesondere aber die mangelnde Sachkunde und Eignung des Halters oder die falsche Erziehung und Ausbildung des Hundes sowie situative Einflüsse unterschiedlichster Art ursächlich sein können.

Die nach der Gefährlichkeit und dem Gefährdungspotenzial von Hunden abgestuften ordnungsrechtlichen Regelungsinstrumente des LHundG NRW entsprechen weitgehend den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 7./8. November 2001.

2

In dem Gesetz wird entsprechend den Empfehlungen der IMK teilweise an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer Rasse angeknüpft. Danach gelten aufgrund der Rassezugehörigkeit als gefährlich Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen. Für diese Hunde hat der Bundesgesetzgeber bereits ein Einfuhr-, Verbringungs- und Zuchtverbot erlassen. Bei Hunden der aufgeführten Rassen ist zuchtbedingt und durch rassespezifische Merkmale (wie z.B. die körperliche Konstitution, Größe, Gewicht, Beißkraft, Muskelkraft, Sprungkraft) oder wegen des Auffälligwerdens durch Beißvorfälle und vorhandener Aggressionsmerkmale (niedrige Beißhemmung, Beschädigungswille, herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe) ein höheres Gefahrenpotenzial zu vermuten. Eine Aussage über die individuelle Gefährlichkeit eines jeden Tieres dieser Rassen wird damit nicht getroffen.

Darüber hinaus sind auch solche Hunde – unabhängig von ihrer Rasse – gefährliche Hunde im Sinne des LHundG, die aggressionssteigernd gezüchtet oder ausgebildet wurden oder durch Fehlverhalten ihre Gefährlichkeit unter Beweis gestellt haben und dies nach einer amtstierärztlichen Begutachtung durch die zuständige Ordnungsbehörde verbindlich festgestellt wurde.

Für den Umgang mit gefährlichen Hunden stellt das Gesetz folgende strenge Anforderungen auf:

Erlaubnispflicht für die Haltung:

Neue Haltungen dürfen nur bei Vorliegen eines besonderen privaten oder öffentlichen Interesses erlaubt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind

- Volljährigkeit von Halterin oder Halter,
- Sachkundebescheinigung der amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes,
- Zuverlässigkeitsnachweis durch Führungszeugnis,
- Nachweis zur ausbruchsicheren Unterbringung,
- Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme,
- Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip.

Verhaltenspflichten:

- Anleinplicht außerhalb des befriedeten Besitztums (mit Ausnahme von Hundeauslaufbereichen) mit Befreiungsmöglichkeit nach amtlicher Verhaltensprüfung,
- Maulkorbpflicht mit Befreiungsmöglichkeit nach amtlicher Verhaltensprüfung,
- „feste Hand“ von Halter und Aufsichtsperson,
- Sachkunde, Zuverlässigkeit und Volljährigkeit auch für Aufsichtspersonen,
- Verbot, mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig zu führen,
- Mitteilungspflichten.

Verstöße können überwiegend als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Die Haltung eines gefährlichen Hundes ohne Erlaubnis verwirklicht den Straftatbestand des § 143 Abs. 2 StGB.

3

Das Gesetz sieht – den Empfehlungen der IMK folgend – für 10 weitere Hunderassen besondere Regelungen vor. Auch Hunde dieser Rassen und deren Kreuzungen weisen rassespezifische Merkmale (beispielsweise niedrige Beißhemmung, herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe, Kampfinstinkt oder ein genetisch bedingter Schutztrieb) auf, die ein besonderes Gefährdungspotenzial begründen und unter präventiven Gesichtspunkten besondere Anforderungen an den Umgang erfordern.

Durch die Regelungen soll auch ein Ausweichen von Hundebesitzern aus „einschlägigen Kreisen“ auf Hunde dieser Rassen erschwert werden. Auf Empfehlung der IMK neu aufgenommen wurden die Rassen Alano und American Bulldog.

Für Hunde der bestimmten 10 Rassen und deren Kreuzungen gelten Anforderungen wie für gefährliche Hunde mit folgenden Modifikationen:

- Kein Zuchtverbot,
- kein besonderes Interesse für eine neue Haltung erforderlich,
- Sachkundeprüfung für die Erlaubnis und Verhaltensprüfung zur Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht nicht unbedingt durch amtliche Tierärztin/amtlichen Tierarzt, sondern auch durch anerkannte Stellen.

Durch eine Übergangsvorschrift ist sichergestellt, dass Erlaubnisse und Entscheidungen über die Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht, die auf der Grundlage der Vorläuferregelung, der Landeshundeverordnung (LHV NRW), ergangen sind, fortgelten.

4

Unter präventiven Gesichtspunkten und zur Erhaltung des Schutzniveaus erschien dem Gesetzgeber die Regelung zu großen Hunden, wie sie im Wesentlichen bereits in der LHV NRW enthalten war, unverzichtbar. Große Hunde können objektiv allein wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes in Folge äußerer Überraschungsmomente erhöhte Gefahren für Menschen und Tiere hervorrufen und erheblichen Schaden verursachen. Zur Kategorie der großen Hunde gehören beispielsweise Hunde der Rassen Dobermann und Schäferhund, die in Beißstatistiken vordere Ränge einnehmen.

Der Umgang mit großen Hunden erfordert eine durch sachkundige Haltung geprägte frühe Sozialisation, konsequente Erziehung und eine feste Hand. Das LHundG knüpft an die ordnungsrechtlichen Regelungen der LHV

NRW an, vereinfacht und erleichtert aber den Vollzug für Halterinnen oder Halter und zuständige Behörden.

Anforderungen an den Umgang mit großen Hunden sind:

- Pflicht zur Anzeige der Haltung,
- Sachkundenachweis, soweit nicht dreijährige unbeanstandete Haltung oder Zugehörigkeit zu sachkundigen Personenkreisen oder Berufsgruppen,
- Sachkundebescheinigung durch anerkannte Stellen (z.B. Hundesportvereine) oder benannte Tierärztinnen/Tierärzte,
- Zuverlässigkeit; Vorlage eines Führungszeugnisses nur bei Anhaltspunkten für Unzuverlässigkeit,
- Haftpflichtversicherung für den Hund,
- Kennzeichnung des Hundes mit Mikrochip,
- Anleinpflcht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im öffentlichen Verkehrsraum.

Durch eine Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass unter Geltung der LHV NRW erfolgte Anzeigen, vorgelegte Bescheinigungen und Ähnliches fortgelten bzw. beim Vollzug des Gesetzes von den zuständigen Behörden anerkannt werden.

5

Über die Regelungen zu gefährlichen und großen Hunden hinaus wurden in das Gesetz für den Umgang mit allen Hunden allgemeine Grundpflichten aufgenommen.

Für alle Hunde gelten:

- Grundpflicht zu gefahrvermeidendem Umgang,
- Anleinpflcht in Örtlichkeiten und Situationen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr,
- Verbot von Aggressionsausbildung, -zucht und -kreuzung.

Dadurch wird der Unberechenbarkeit des Verhaltens eines Tieres und der dadurch möglichen Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter (Grund für die zivilrechtliche Tierhalterhaftung) Rechnung getragen und das Risiko einer Gefährdung oder eines Schadenseintritts deutlich reduziert.

II. Besonderer Teil

1

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Zweckbestimmung verdeutlicht den Charakter des Gesetzes als spezielles Gefahrenvorsorge- und -abwehr-gesetz in Bezug auf Hunde. Den durch unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden drohenden Gefahren soll begegnet werden.

2

Zu § 2 (Allgemeine Pflichten)

2.1

§ 2 Abs. 1 normiert eine allgemeine Verhaltenspflicht, die für alle Personen gilt, die mit Hunden umgehen. Durch verantwortungsvolles Verhalten ist zu gewährleisten, dass die Hunde nicht gefährlich werden. Beim Führen können Gefahren beispielsweise entstehen, wenn Hunde von nicht geeigneten Personen geführt werden, sich losreißen können und durch ihr Weglaufen den Straßenverkehr gefährden oder ältere Menschen und Kinder im öffentlichen Verkehrsraum durch Anrennen zu Fall bringen. Gefahren können auch eintreten, wenn Hunde nicht ordnungsgemäß gehalten werden, sei es, dass sie nicht ausreichend beaufsichtigt werden oder dass sie von Grundstücken oder aus Wohnungen entweichen oder weglaufen können, weil diese nicht genügend gesichert sind. Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 2 Abs. 1 kann die zuständige Ordnungsbehörde im Einzelfall Anordnungen nach § 12 Abs. 1 erlassen und begangene Verstöße nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit ahnden.

Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften (z.B. die Tierschutz-Hundeverordnung) sind auf der Grundlage

der insofern spezialgesetzlicheren Regelungen des Tierschutzrechtes durch die für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständige Behörde abzustellen.

2.2

Gemäß § 2 Abs. 2 sind alle Hunde in den unter Nummern 1 bis 4 aufgeführten Bereichen und bei den dort genannten Veranstaltungen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr angeleint zu führen. Erfahrungsgemäß sind Hunde hier besonders vielfältigen und starken Außenreizen ausgesetzt, wodurch gehäuft unvorhersehbare, gefahrverursachende Reaktionen ausgelöst werden. Durch die Anleinpflcht wird das Gefährdungspotenzial deutlich gesenkt.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 begründet eine Anleinpflcht für alle Hunde in öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen. Dem liegt die gesetzgeberische Zielsetzung zugrunde, in für die Allgemeinheit eingerichteten und unterhaltenen Anlagen, in denen regelmäßig unterschiedliche Nutzungen und Nutzungsinteressen auf begrenztem Raum aufeinander treffen, durch eine Anleinpflcht potentiellen Gefährdungen durch Hunde vorzubeugen.

Eine „umfriedete“ Park-, Garten- oder Grünanlage im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 liegt vor, wenn die Anlage vom sonstigen öffentlichen Verkehrsraum oder anderweitig genutzten Flächen erkennbar abgegrenzt ist. Dabei ist unerheblich, ob sich die Anlage innerhalb oder außerhalb einer geschlossenen Bebauung befindet. Die Anleinpflcht gilt beispielsweise auch in für jedermann zugänglichen Grünanlagen, die in sog. Innenhöfen liegen.

Die Abgrenzung wird in der Regel durch eine Umfriedung mit Mauer, Zaun, Hecke, Bepflanzung oder Ähnlichem deutlich. Einzelne Lücken sind unerheblich. Eine Begrenzung ausschließlich durch natürliche Gegebenheiten (z.B. Bach, Fluss) reicht nicht aus.

Soweit die Erkennbarkeit der Abgrenzung nicht zweifelsfrei ist, wird den Kommunen empfohlen, die Fläche unter Hinweis auf die Anleinpflcht als Park-, Garten- oder Grünanlage kenntlich zu machen.

Auch Halter und Aufsichtspersonen, die sich nur vorübergehend in NRW aufhalten (z.B. Urlauber, Gäste) haben die Anleinpflcht zu beachten. Eine Befreiung von der Anleinpflcht nach § 2 Abs. 2 sieht das LHundG NRW nicht vor.

Im Einzelfall können zur Abwehr konkreter Gefahren weitergehende Anleingebote durch Ordnungsverfügungen nach § 12 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen in dem dafür erforderlichen Umfang erlassen werden.

Zum Verhältnis von § 2 Abs. 2 zu Anleinpflchten in kommunalen Regelungen vgl. Nr. 15.2.

Die Anleinpflcht für gefährliche Hunde nach § 3, für Hunde der in § 10 Abs. 1 bestimmten Rassen sowie deren Kreuzungen ist in § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 geregelt.

2.3.1

§ 2 Abs. 3 verbietet die Zucht, Ausbildung oder Kreuzung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 3 ist beispielsweise das Abrichten von Hunden für sog. Hundekämpfe. Nr. 3.3.1.2 gilt entsprechend. Ein Verstoß gegen das Verbot des aggressionsfördernden Ausbildens erfüllt den Straftatbestand des § 19 Abs. 1 Nr. 2.

2.3.2

Ein berechtigtes Interesse an einer Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken hat das Wach- und Sicherheitsgewerbe. Insofern gilt das Verbot nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

3

Zu § 3 (Gefährliche Hunde)

3.1

Als gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes gelten nach § 3 Abs. 1 Hunde, die den in Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Rassen angehören einschließlich Kreuzungen. Andere Hunde sind nur dann gefährliche Hunde, wenn sie einer der in Absatz 3 aufgeführten Fallgruppen zuzuordnen sind und dies verbindlich festgestellt wurde (vgl. Nr. 3.3.2).

3.2.1

Bei den aufgeführten vier Rassen wird vermutet, dass die diesen angehörenden Hunde bereits eine durch Zuchtauswahl bedingte gesteigerte Aggressivität aufweisen. Hinzu kommen die rassespezifischen Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt, die eine Zuordnung von Hunden der aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen zu den gefährlichen Hunden rechtfertigen. Für die genannten Rassen und deren Kreuzungen hat der Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 1 Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) bereits ein Einfuhr- und Verbringungsverbot und über § 11b Abs. 2 Buchst. a TSchG in Verbindung mit § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) ein Zuchtverbot erlassen.

3.2.2

Die Regelungen zu gefährlichen Hunden gelten auch für deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Von einer Kreuzung ist auszugehen, wenn ein Hund nach seiner äußeren Erscheinung (Phänotyp) trotz der erkennbaren Einkreuzung anderer Rassen in markanter und signifikanter Weise die Merkmale einer oder mehrerer der genannten oder bestimmten Rassen zeigt.

In der Praxis ist das Vorliegen einer Kreuzung häufig schwer eindeutig festzustellen, da selten Abstammungsnachweise vorliegen. Tierärztliche Bescheinigungen oder eine Rassebestimmung im Impfpass können bei der Beurteilung als Indizien mit berücksichtigt werden. Die in § 3 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Beurteilung nach dem Phänotyp erfolgt durch die zuständige Ordnungsbehörde. In Zweifelsfällen und gegebenenfalls in einem Widerspruchsverfahren sollen Zuchtware oder die amtliche Tierärztin/der amtliche Tierarzt hinzugezogen werden. Die Kosten, die durch die Hinzuziehung sachverständiger Dritter entstehen (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW) sind Auslagen im Sinne des Gebührengesetzes.

3.2.3

Soweit die zuständige Ordnungsbehörde nach Nr. 3.2.2 zu einer Einstufung des Hundes als Kreuzung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 gelangt und dies von der Halterin oder dem Halter angezweifelt wird, überträgt § 3 Abs. 2 Satz 3 die Beweislast für das Nichtvorliegen einer solchen Kreuzung aus Gründen der Gefahrenvorsorge auf die Halterin oder den Halter. Damit wird verhindert, dass die Erlaubnispflicht und sonstige Halterpflichten durch Schutzbehauptungen umgangen werden.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt mangels Verweis nicht für Hunde im Sinne von § 10 Abs. 1.

3.3.1

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 handelt es sich im Einzelfall um einen gefährlichen Hund, wenn das Vorliegen einer der in den Nrn. 1 bis 6 abschließend aufgeführten Tatbestände festgestellt ist. Die eine Gefährlichkeit im Einzelfall begründenden Umstände können in einer falschen Ausbildung, Zucht oder Kreuzung (Nrn. 1 und 2) liegen oder sich durch tatsächliches, gefährverursachendes Fehlverhalten des Hundes (Nrn. 3 bis 6) gezeigt haben.

3.3.1.1

Aggressionssteigernde Handlungen

Von Hunden, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität gezüchtet, ausgebildet oder gekreuzt werden oder wurden, geht im Allgemeinen eine erhöhte Gefahr für Menschen, Hunde und andere Tiere aus.

Zucht ist das zielgerichtete Verpaaren von einer Hündin mit einem Rüden oder die absichtliche Inkaufnahme des Verpaarens eines dieser Tiere. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

3.3.1.2

Gefahr begründende Ausbildungen

Die Ausbildung zum Nachteil des Menschen oder zum Schutzhund obliegt generell behördlichen Einrichtungen (diensthundehaltenden Verwaltungen), die über die erforderliche kynologische Sachkunde verfügen (vgl. § 17 Satz 1).

Die Ausbildung zum Schutzhund bzw. die Ausbildung zum Nachteil des Menschen ist nicht mit der Schutzdienst- oder Sporthundausbildung des Hundes zu verwechseln. Bei der Schutzdienst- oder Sporthundausbildung wird lediglich der Beutetrieb des Hundes gereizt und seine bereits erlernte Unterordnung (Gehorsam) auch und gerade in Trieb- und unter Stresssituationen überprüft. Dieser Schutzdienst- oder Sporthundausbildung muss in jedem Fall die sog. Begleithundausbildung vorausgehen, in der der Hund lernt, den Hör- und Sichtzeichen seines Halters umfassend zu folgen und auf Umweltreize sicher und ruhig zu reagieren. Hunde, die eine ordnungsgemäße Schutzdienst- oder Sporthundausbildung begonnen oder erfolgreich abgeschlossen haben, fallen insofern nicht unter § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.

Missbräuchliche Abweichungen von der Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, die eine Konditionierung zum Nachteil des Menschen zur Folge haben können, werden dagegen von der Regelung erfasst. Insofern sollen auch mögliche Fehlentwicklungen innerhalb der Schutzdienst- oder Sporthundausbildung verhindert werden.

Das Abrichten auf Zivilschärfe ist eine den Hund nicht in seiner Wesensgesamtheit erfassende Beeinflussung mit dem Ziel, dass der Hund lernt, auf vom Abrichter gegebene Hör- oder Sichtzeichen Menschen oder Tiere anzugreifen.

Hunde im Einsatz von Wachdiensten können eine Abrichtung für den zivilen Personen- und Objektschutz absolviert haben. Bei dieser Abrichtung wird die Zivilschärfe des Hundes erzeugt. Derartige Hunde erfüllen das Tatbestandsmerkmal des Ausgebildetseins auf Zivilschärfe im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.

Die für die Nachsuche von Wild (§ 30 Landesjagdgesetz) erforderliche Wildschärfe der Jagdhunde ist keine Schärfe im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.

3.3.1.3

Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 5 (Hunde, die sich als bissig erwiesen haben)

Als bissig gilt ein Hund, der einen Menschen durch einen Biss verletzt oder geschädigt hat, ohne dass er dazu provoziert worden ist (Nr. 3) oder der einen anderen Hund gebissen hat, ohne von diesem angegriffen worden zu sein, oder sich über eine Unterwerfungsgeste hinweggesetzt hat (Nr. 5).

Ein Hund gilt nicht bereits als bissig, wenn er allein zur Verteidigung einer Aufsichtsperson oder zur eigenen Verteidigung gebissen hat. Ebenso wenig rechtfertigt ein arttypisches „Schnappen“ als Schreck- oder Abwehrreaktion die Feststellung der Bissigkeit, soweit dadurch keine Verletzungen verursacht wurden.

Ob sich ein Hund als bissig im Sinne von Nr. 3 oder 5 erwiesen hat, wird von der örtlichen Ordnungsbehörde auf der Grundlage eines Gutachtens (fachliche Stellungnahme) der amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes festgestellt. Da das Beißen Bestandteil des artgemäßen typischen Verhaltensrepertoires des Hundes ist, kann ein Beißvorfall nur unter Würdigung aller Umstände eine Bissigkeit im Sinne von Nr. 3 oder 5 begründen. Eine Ermittlung des Geschehensablaufes, der zu dem Beißvorfall geführt hat, ist erforderlich und erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Dies gilt auch für die Frage, ob das Beißen zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah (§ 24 VwVfG NRW). Zu ermitteln ist auch, ob und inwiefern der Hund in der Vergangenheit bereits in Vorfälle verwickelt war, die Tatbestände der Nrn. 3 bis 6 betreffen.

Die Vorführung des zu beurteilenden Hundes bei der amtlichen Tierärztin/beim amtlichen Tierarzt ist zu veranlassen oder nach § 12 Abs. 1 anzuordnen.

Der Hund kann sich bereits durch einen Beißvorfall als bissig im Sinne von Nr. 3 oder 5 erweisen. Bissigkeit liegt in jedem Fall vor, wenn festgestellt wurde, dass der Hund mehr als einen Beißvorfall verursacht hat, ohne dazu provoziert worden zu sein.

Sofern ein Beißvorfall zwischen Hunden vorliegt, begründen Spielen, Raufen und andere artgemäße Verhaltensweisen von Hunden allein nicht die Feststellung der Bissigkeit im Sinne von Nr. 5. Hinzukommen müssen

hier weitere Umstände, z.B. eine erhebliche Verletzung eines Tieres oder Beißen trotz erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik.

Soweit eine Hundehalterin oder ein Hundehalter bei einer Beißerei unter Hunden gebissen wurde oder Umstände vorliegen, bei denen der Biss auf einer reflexhaften Abwehrreaktion des Hundes beruhte (z.B. wenn eine Person versehentlich auf die Rute tritt) soll die amtliche Tierärztin/der amtliche Tierarzt den Hund begutachten. Ziel der Begutachtung ist herauszufinden, ob die Einstufung als gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 3 gerechtfertigt ist. Die örtliche Ordnungsbehörde soll das Ergebnis der Begutachtung bei ihrer Entscheidung beachten.

3.3.1.4

Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 (gefahrrohendes Anspringen von Menschen)

Ein Anspringen in gefahrdrohender Weise liegt vor, wenn durch das Anspringen bei verständiger Betrachtung und Würdigung aller Einzelfallumstände die Gefährdung eines Menschen zu befürchten war. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn Hunde Kinder oder ältere Menschen unkontrolliert derart anspringen, dass diese umfallen oder umzufallen drohen. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn Hunde z.B. auf Menschen zulaufen, um diese erkennbar harmlos zu begrüßen oder zu beschnuppern. Verantwortungsbewusste Hundehalter sollten derartige Verhaltensweisen ihres Hundes unterbinden, wenn betroffene Menschen, z.B. aus Angst, damit ersichtlich nicht einverstanden sind.

3.3.1.6

Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 (unkontrolliert hetzende, beißende oder reißende Hunde)

„Hetzen“ im Sinne dieser Bestimmung ist gegeben, wenn ein Hund darin genannte Tiere nachhaltig, d.h. intensiv, zielstrebig und andauernd verfolgt. Ein Indiz dafür ist das Ausstoßen von Hetzlauten.

Arteigenes Nachlaufen von Hunden ist kein Hetzen in diesem Sinne.

„Unkontrolliert“ bezieht sich sowohl auf „Hetzen“ als auch auf „Reißen“. Unkontrolliertes Verhalten eines Hundes liegt vor, wenn die Halterin oder der Halter oder die Aufsichtsperson nicht in der Lage war, den Hund am Hetzen oder Reißen zu hindern.

Das Verhalten von Jagdhunden während des jagdlichen Einsatzes erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale von Nr. 6. Das Vorliegen des jagdlichen Einsatzes ist von der den Hund führenden Person nachzuweisen.

Auch das bestimmungsgemäße Verhalten von Hütehunden, die vom Schäfer für das Hüten der Herdentiere eingesetzt werden, erfüllt nicht den Tatbestand von Nr. 6.

Wer vorsätzlich Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt, verwirklicht den Straftatbestand des § 19 Abs. 1 Nr. 1.

3.3.2

Die Aufklärung der für eine Zuordnung unter die in Nrn. 1 bis 6 genannten Fallgruppen maßgeblichen Sachverhaltsumstände und die verbindliche Feststellung erfolgt durch die zuständige Ordnungsbehörde. Dies setzt eine gründliche Ermittlung des Sachverhaltes oder Geschehensablaufes und eine fachkundige Begutachtung des Hundes voraus. Insofern bestimmt § 3 Abs. 3 Satz 2, dass der verbindlichen Feststellung eine Begutachtung aus fachlicher Sicht durch die amtliche Tierärztin/den amtlichen Tierarzt vorausgehen hat. Die Vorführung des zu beurteilenden Hundes bei der amtlichen Tierärztin/dem amtlichen Tierarzt ist zu veranlassen oder nach § 12 Abs. 1 anzuordnen.

Bis zur endgültigen Feststellung der Gefährlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 3 sollten sichernde Anordnungen (z.B. Anlein- und Maulkorbpflicht, ggf. ausbruchssichere Unterbringung) nach § 12 Abs. 1 getroffen werden.

4

Zu § 4 (Erlaubnis)

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist die Haltung eines gefährlichen Hundes nur zulässig, wenn eine ordnungsbehördliche

Erlaubnis dafür erteilt wurde (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Satz 2 und Absatz 2 bestimmen, welche Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein müssen, um die Erlaubnis zu erhalten.

Die Erlaubnispflicht des § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 2 Satz 1 auch für entsprechende Kreuzungen mit gefährlichen Hunden. Für Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt § 4 mit Ausnahme von Abs. 2 entsprechend. Die Haltung großer Hunde nach § 11 Abs. 1 bedarf keiner Erlaubnis.

4.1.1

Erlaubnisinhaber

Erlaubnispflichtig sind natürliche Personen, die den Hund halten. Hundehalterin oder Hundehalter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 ist, wer nicht nur vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über den Hund hat.

Hundehalterinnen oder Hundehalter sind Personen, die den Hund regelmäßig betreuen, erziehen oder auf Probe zum Anlernen halten. Dazu zählen auch Leiterinnen oder Leiter von Tierheimen, in denen Hunde gehalten werden. Hundehalter ist nicht, wer einen Hund nur für einen kurzen Zeitraum von bis zu 6 Wochen in Pflege oder Verwahrung genommen hat. Derjenige, dem ein Hund zugelaufen ist, gilt als Hundehalter, wenn er den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen bei der örtlichen Ordnungsbehörde („Fundbüro“) gemeldet oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben hat. Keiner Erlaubnis bedarf eine Aufsichtsperson, der vom Erlaubnisinhaber die Aufsicht über einen Hund nur für kurze Zeit übertragen wurde. Diese Aufsichtsperson muss allerdings die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 (Sachkunde, Zuverlässigkeit, Volljährigkeit und Fähigkeit zu sicherem Halten und Führen des Hundes) erfüllen (vgl. Nr. 5.4).

Bei Eheleuten ist in der Regel ein Ehepartner Halter des Hundes. Auf die Angaben der Antragsteller zur tatsächlichen Bestimmungsmacht über den Hund ist abzustellen.

Bei besonderen Fallgestaltungen können auch zwei oder mehrere Personen gleichzeitig Halter eines Hundes sein, z.B. wenn der Hund regelmäßig wechselnde Betreuung erfährt. In diesen Fällen muss jede Halterin oder jeder Halter die persönlichen Erlaubnisvoraussetzungen vollständig erbringen.

Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist personenbezogen und erstreckt sich in der Regel auf einen oder mehrere bestimmte Hunde. Gibt eine Halterin oder ein Halter den Hund ab, hat die neue Halterin oder der neue Halter für diesen eine Erlaubnis zu beantragen. In Fällen, in denen eine Halterin oder ein Halter bereits über eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 für einen anderen Hund verfügt, soll die Prüfung der Erlaubnisbehörde möglichst auf die Umstände beschränkt werden, die in dem neuen Tier begründet liegen.

Leiterinnen oder Leitern von Tierheimen oder vergleichbaren Einrichtungen kann eine generelle Erlaubnis zum Halten von Hunden erteilt werden; in diesen Fällen liegt in der Regel ein öffentliches Interesse im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 vor (vgl. Nr. 4.2). Bei der Beurteilung der Sachkunde ist das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 TSchG zu berücksichtigen.

Berufs- oder gewerbsmäßigen Halterinnen oder Haltern von Hunden kann eine Erlaubnis zum Halten von Hunden bestimmter Kategorien oder Rassen erteilt werden. Gleiches gilt für Ausbilderinnen /Ausbilder und Abrichterinnen /Abrichter von Hunden, soweit die Tätigkeit berufs- oder gewerbsmäßig ausgeübt wird oder ehrenamtlich in Hundevereinen erfolgt, sowie für Halterinnen und Halter, die im Auftrag von Tierheimen oder Kommunen die Pflege von Hunden bis zu deren Weitervermittlung übernehmen („Pflegehalter“).

Personen, die ihren Wohnsitz nicht in NRW haben und sich nur vorübergehend im Geltungsbereich des LHundG NRW aufhalten, bedürfen keiner Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1. Die Pflichten des § 5 Abs. 1 bis 4 gelten auch für diese Personen. Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 können auch von diesen Personen beantragt werden.

Stellt die zuständige Ordnungsbehörde fest, dass die erforderliche Erlaubnis nicht beantragt oder erteilt wor-

den ist, soll von der Halterin oder dem Halter unter Fristsetzung verlangt werden, einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 zu stellen. Das Verlangen soll einen Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der Antragstellerin/des Antragstellers (§ 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW) und dazu enthalten, welche Angaben und Unterlagen erforderlich sind und welche Folgen bei Nichtbeachtung eintreten können (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1).

Wird der Antrag innerhalb der gesetzten Frist nicht gestellt oder werden erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt, soll die Haltung des gefährlichen Hundes nach § 12 Abs. 2 Satz 1 untersagt werden.

Die Haltung eines gefährlichen Hundes ohne Erlaubnis verwirklicht den Straftatbestand des § 143 Abs. 2 StGB. Die zuständige Behörde gibt die Sache zur Ahndung gemäß § 41 Abs. 1 OWiG an die Staatsanwaltschaft ab.

4.1.2

Erlaubnisvoraussetzungen

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

1. die Angabe des Namens und der Adresse der Halterin oder des Halters,
2. Angaben zur Identifizierung des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Geschlecht, Chipnummer und Name).

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 7 Satz 1 erforderlich sind. Dazu zählen:

1. der Nachweis, dass die Antragstellerin/der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat (z.B. durch Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder der Geburtsurkunde),
2. der Sachkundenachweis (§ 6),
3. zur Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne von § 7 ein Führungszeugnis, das von der Antragstellerin/vom Antragsteller bei der Meldebehörde zu beantragen ist,
4. der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5) für den Hund durch Vorlage eines Versicherungsscheines; dabei ist glaubhaft zu machen, dass sich die abgeschlossene Haftpflichtversicherung auf die Rasse des Hundes erstreckt, für den die Erlaubnis beantragt wird und die Mindestdeckungssumme besteht,
5. der Nachweis über die Identitätskennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip (Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung oder vergleichbar geeigneter Unterlagen),
6. Angaben und Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen dem Hund zur Verfügung stehen, um eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung sicherzustellen (z.B. Grundrisskizze, Lageplan, Foto).

Die zuständigen Ordnungsbehörden sollen bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs. 1 vor Erteilung der Erlaubnis vor Ort überprüfen, ob die Halterin oder der Halter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfüllt. In Zweifelsfällen kann eine amtliche Tierärztin/ein amtlicher Tierarzt zur Überprüfung hinzugezogen werden (§ 26 VwVfG NRW). Soweit dabei Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zur verhaltensgerechten Unterbringung festgestellt werden, soll die für den Tierschutz zuständige Behörde darüber unterrichtet werden.

Vom Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist in der Regel ohne weiteres auszugehen. Zweifel an der erforderlichen körperlichen Konstitution zum sicheren Halten und Führen des Hundes sind im Einzelfall nur begründet bei einem erkennbar besonderen Missverhältnis zwischen der körperlichen Konstitution der Halterin/des Halters und der Größe und dem Temperament des Hundes.

Beim Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen, die Zweifel an der Voraussetzung des § 4 Abs. 1

Nr. 3 begründen, soll gemeinsam mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Wegen gesucht werden, um die Erlaubnisfähigkeit herbeizuführen und durch entsprechende Auflagen im Erlaubnisbescheid sicherzustellen. Im Einzelfall kann ein amts- oder fachärztliches Gutachten verlangt werden.

Wird die Erlaubnis für einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 beantragt, ist unter Beachtung der Übergangsvorschriften des § 21 Abs. 4 zudem das besondere private oder öffentliche Interesse an der Haltung nachzuweisen (vgl. Nr. 4.2).

Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über eine Erlaubnis für einen anderen Hund verfügt oder eine vergleichbare Erlaubnis einer Behörde eines anderen Landes besitzt, kann die Erlaubnisbehörde im Einzelfall ganz oder teilweise von der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen absehen, wenn erforderliche Unterlagen bereits vorliegen oder eine vergleichbare Prüfung stattgefunden hat (vgl. § 14).

Reichen die vorgelegten Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so können sie von der Antragstellerin oder vom Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nachgefordert werden. Das Verlangen sollte einen Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der Antragstellerin/des Antragstellers (§ 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW) und auf die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen, die ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach sich ziehen kann, enthalten.

Weigert sich die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz Aufforderungen die erforderlichen Unterlagen innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung sechs Wochen nicht überschreiten darf, vorzulegen, soll der Antrag abgelehnt werden und die Haltung nach § 12 Abs. 2 untersagt werden.

4.2

Besonderes Interesse

Zum Halten von gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn ein besonderes privates Interesse an der Haltung nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der Haltung besteht. Dem Wort „weiteren“ in Satz 1 kommt keine eigenständige Bedeutung zu. Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 Nrn. 3 bis 6 gilt § 4 Abs. 2 nicht. Bei diesen Hunden ist durch Auflagen (z.B. Anlein- und Maulkorbpflicht) sicherzustellen, dass durch die Haltung keine Gefahren entstehen.

Besonderes privates Interesse

An das Vorliegen eines besonderen privaten Interesses sind strenge Anforderungen zu stellen. Es ist nur in Ausnahmefällen anzuerkennen. Ein solcher Ausnahmefall liegt z.B. vor, wenn ein bestimmter Hund aufgrund seiner Ausbildung oder Abrichtung eine besondere Funktion erfüllt, die ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand nicht auf andere Art und Weise oder kurzfristig durch andere Hunde erfüllt werden kann.

Bei dem in § 4 Abs. 2 Satz 2 beispielhaft genannten Fall (Bewachung eines gefährdeten Besitztums) hat die Erlaubnisbehörde vor ihrer Entscheidung (Ermessensentscheidung) im Einzelfall zu prüfen, ob eine besondere Gefährdungslage für das Besitztum vorliegt. Das allgemein vorhandene Einbruchsrisiko reicht dafür in aller Regel nicht aus. Zudem ist zu prüfen, ob dem besonderen Schutzbedürfnis des Besitztums durch den Einsatz anderer Sicherungsmaßnahmen (Alarmanlagen; technische Überwachungseinrichtungen; Wachdienste; Wachhunde anderer Rassen) entsprochen werden kann.

Der Nachweis eines besonderen privaten Interesses ist nicht erforderlich, wenn der Hund vom Antragsteller vor In-Kraft-Treten des LHundG bereits ordnungsgemäß gehalten wurde (vgl. § 21 Abs. 1).

Öffentliches Interesse

Ein öffentliches Interesse an der Haltung aus Gründen des Tierschutzes liegt in der Regel vor, wenn ein Hund aus einem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung

tung an eine Privatperson vermittelt werden soll. In derartigen Fällen hat die Erlaubnisbehörde durch entsprechende Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die Vorschriften des LHundG NRW eingehalten werden (vgl. Nr. 4.4).

Ein öffentliches Interesse liegt in der Regel auch vor, wenn ausgemusterte Diensthunde der in § 17 Satz 1 genannten Stellen von Diensthundeführern oder ehemaligen Diensthundeführern oder von den in § 17 Satz 1 genannten Stellen benannten Personen gehalten werden sollen.

4.3

§ 4 Abs. 3 verpflichtet die den Erlaubnis Antrag stellende Person, eine behördliche Vor-Ort-Überprüfung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung zu gestatten und erforderliche Feststellungen zu dulden. Darin liegt eine formal gesetzliche Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (vgl. § 18 Nr. 2).

4.4

Nebenbestimmungen

4.4.1

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 1. Alternative kann die Erlaubnis befristet werden. Die Befristung ist nur dann erforderlich, wenn zu gewährleisten ist, dass das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen in gewissen Abständen erneut geprüft wird, weil Anhaltspunkte für eine künftige Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Verhältnisse bestehen. Die Dauer der Befristung sollte in Abhängigkeit von den zu erwartenden Änderungen festgelegt werden.

Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Gefahrenvorsorge oder -abwehr erforderlich ist.

Beispiele:

- Wenn der Halter den Hund einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat er unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den dortigen Verbleib des Hundes unverzüglich anzuzeigen.
- Der Hund darf außer von dem Erlaubnisinhaber nur von bestimmten (namentlich zu benennenden) Personen (ggf. die im Besitz einer Erlaubnis sind) geführt werden.

Die Erlaubnis soll nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Widerrufsgründe sind beispielsweise der nachträgliche Wegfall einer der Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder die Nichterfüllung oder Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen zur Erlaubnis. Rechtsgrundlage für den Widerruf der Erlaubnis ist § 49 VwVfG NRW.

4.4.2

Gestützt auf § 4 Abs. 4 Satz 2 können der Erlaubnis auch nachträglich Auflagen beigelegt und bestehende Auflagen geändert oder ergänzt werden. Diese Verfahrensweise ermöglicht der Erlaubnisbehörde vor dem Widerruf oder der Rücknahme einer Erlaubnis im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu reagieren.

4.5

§ 4 Abs. 5 Satz 1 bestimmt, dass die durch die örtlich zuständige Erlaubnisbehörde erteilte Erlaubnis im gesamten Gebiet des Landes NRW gilt. Über den Verweis in § 5 Abs. 3 Satz 4 gilt dies auch für die Entscheidung über die Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht.

4.6

Die Kennzeichnungspflicht nach § 4 Abs. 7 Satz 1 gilt ohne Ausnahme. Eine vorhandene Tätowierung des Hundes begründet keine Befreiung von der Kennzeichnungspflicht nach § 4 Abs. 7 Satz 1. Ebenso wenig können tierärztliche Bescheinigungen eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht rechtfertigen.

5

Zu § 5 (Pflichten)

§ 5 legt für Halter und Aufsichtspersonen Pflichten für den Umgang mit gefährlichen Hunden und mit Hunden bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 fest. Verstöße gegen diese Pflichten können überwiegend als Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nrn. 4 bis 12 geahndet werden.

Zur Durchsetzung der Pflichten kann die zuständige Ordnungsbehörde (wiederholende) Anordnungen nach § 12 Abs. 1 treffen. Bei wiederholten Verstößen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht mehr über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2). Die Erlaubnis soll dann nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW widerrufen und das Halten des Hundes untersagt werden (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1).

5.1

Zu § 5 Abs. 1 (Haltung innerhalb eines befriedeten Besitztums)

Der Begriff „befriedetes Besitztum“ ist ein hinlänglich bestimmter Rechtsbegriff. Gemeint ist damit ein durch Zäune, Absperungen, Wände etc. gegenüber öffentlichen oder anderen privaten Bereichen abgetrennter räumlicher Bereich. Dazu zählen beispielsweise Privatgärten, Werksgelände, Hundezwinger, Wohnungen, Balkone und Terrassen.

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs. 1 dürfen sich mit Zustimmung des Grundstückseigentümers frei innerhalb befriedeter Besitztümer bewegen. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Bereiche (Flure, Aufzüge, Treppenhäuser und Zuwege bei Mehrfamilienhäusern).

Die Hundehalterin/den Hundehalter oder die Aufsichtsperson trifft die Pflicht, das befriedete Besitztum, auf dem sich der Hund frei bewegt, so zu sichern, dass ein Entweichen des Hundes nach allgemeiner Lebenserfahrung ausgeschlossen ist. Art, Umfang und Maß der erforderlichen Schutzvorrichtungen richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Rasse und Sprungkraft des Hundes. Bei der Öffnung von Türen, Toren etc. hat die Halterin/der Halter oder die Aufsichtsperson den Hund so zu beaufsichtigen, dass dieser nicht frei nach außen laufen kann (ggf. Auflage zur Erlaubnis nach § 4 Abs. 4).

Durch eine Anbindehaltung im Sinne von § 7 der Tiererschutz-Hundeverordnung ist die Einhaltung der Sicherungspflicht des § 5 Abs. 1 in der Regel gewährleistet.

5.2

Zu § 5 Abs. 2 (Anlein- und Maulkorbpflicht)

5.2.1

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 müssen – soweit keine Befreiung nach § 5 Abs. 3 erteilt wurde – außerhalb befriedeter Besitztümer (vgl. Nr. 5.1) sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an der Leine geführt werden und einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

Die Beschaffenheit und Länge der Leine muss sicherstellen, dass der Hund weder Menschen, noch andere Tiere, noch Sachen gefährden kann. Um dies zu gewährleisten, müssen Hunde im innerörtlichen und innerstädtischen Bereich an einer reißfesten Leine geführt werden, die nicht länger als 1,5 m sein sollte.

Die Anlein- und Maulkorbpflicht gilt für gefährliche Hunde und über den Verweis in § 10 Abs. 1 auch für die dort bestimmten Hunde in der Öffentlichkeit grundsätzlich, also auch im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Für andere Hunde gilt diese generelle Anleinpflicht nicht. Große Hunde sind aber nach § 11 Abs. 6 innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und die übrigen Hunde nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 angeleint zu führen.

Aus § 2 Abs. 3 Satz 1 Landesforstgesetz (LForG) ergibt sich die Befugnis, Hunde auf Waldwegen unangeleint laufen zu lassen, soweit sich aus anderen Rechtsvor-

schriften keine Abweichungen ergeben. Für gefährliche Hunde und Hunde im Sinne von § 10 Abs. 1 stellt § 5 Abs. 2 Satz 1 eine solche abweichende Regelung dar. Für diese Hunde gilt danach die Anleinpflcht auch auf allen Waldwegen ebenso wie die Maulkorbpflicht, soweit nicht eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 erteilt wurde.

5.2.2

Die artgerechte Haltung von – auch gefährlichen – Hunden verlangt, dass diese sich hin und wieder ohne Leine auslaufen können. Die Hundehalterin/der Hundehalter hat dies sicherzustellen. Soweit Kommunen sog. Hundeauslaufgebiete oder Hundeauslaufflächen für gefährliche Hunde ausgewiesen haben, gilt die Anleinpflcht dort nicht.

5.2.3

Der Begriff „Maulkorb“ wird untechnisch verwendet. Anstelle eines „echten“ Maulkorbes kann auch eine andere, in der das Beißen verhindernden Wirkung gleichstehende Vorrichtung, z.B. ein Kopfhalter, verwendet werden. Die Überwachungsbehörden prüfen, ob der verwendete Maulkorb oder eine gleichwertige Vorrichtung auch tatsächlich das Beißen verhindert. Sollte dies nicht der Fall sein, z.B. weil ein zu großer Maulkorb verwendet wird oder gleichwertige Vorrichtungen unsachgemäß angewendet werden, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Satz 3 vor, der nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

5.2.4

Von Jungtieren bis zum sechsten Lebensmonat geht eine deutlich geringere Gefährlichkeit als von ausgewachsenen Hunden aus. Deshalb besteht für diese keine Maulkorbpflicht (§ 5 Abs. 2 Satz 4).

5.3

Zu § 5 Abs. 3 (Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht)

5.3.1

§ 5 Abs. 3 Satz 1 eröffnet der Halterin oder dem Halter eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2 die Möglichkeit, eine Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht zu beantragen. Aufsichtspersonen, die den Hund ebenfalls ohne Leine oder Maulkorb ausführen wollen, müssen mit dem Hund ebenfalls eine Verhaltensprüfung erfolgreich absolvieren oder in die Verhaltensprüfung des Hundes mit der Halterin oder dem Halter einbezogen werden. Für Hunde der in § 10 Abs. 1 bestimmten Rassen und deren Kreuzungen kann ebenfalls eine Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht erteilt werden (vgl. § 10 Abs. 1). Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 besteht diese Befreiungsmöglichkeit nicht.

5.3.2

Die behördliche Befreiungsmöglichkeit findet ihre Grenze in § 11 Abs. 6 und § 2 Abs. 2. In diesen Bereichen gilt die Anleinpflcht auch für Hunde, die im Übrigen von der Anleinpflcht des § 5 Abs. 2 Satz 1 befreit wurden. Zum Verhältnis zu kommunalen Anleingeboten vgl. Nr. 15.2.

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Einsätze sowie für Polizeihunde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz – LFG). Auch von diesem Anleingebot kann nicht befreit werden.

Eine Befreiung von der Maulkorbpflicht nur für Hundeauslaufflächen sollte im Interesse der anderen Hundehalterinnen und Hundehalter und anderer Hunde, die Hundeauslaufflächen nutzen, nicht erteilt werden.

5.3.3

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter dies beantragt und gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass von dem Hund ohne Leine und/oder Maulkorb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Dieser Nachweis ist durch eine erfolgreich durchgeführte Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. Für Hunde im Sinne von § 10 Abs. 1 kann die Verhaltensprüfung auch von anerkannten Sachverständigen oder von anerkannten sachverständigen Stellen (z.B. anerkannte private Hundevereine) durchgeführt werden (vgl. § 10 Abs. 2).

Ziel der Verhaltensprüfung ist nicht die Überprüfung des Wesens des Hundes in seiner Gesamtheit, sondern das Erkennen übersteigter, nicht vertretbarer Aggressionen, die sich in gefährlicher Weise unmittelbar auf Menschen oder mittelbar auf mitgeführte Hunde auswirken können. Es soll nachgewiesen werden, dass ein Hund aufgrund seines individuellen Aggressionsverhaltens keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, wenn er von einer bestimmten Person ohne Leine und/oder Maulkorb geführt wird. In der Prüfung wird ein Hund deshalb im Wesentlichen solchen Reizen und Situationen ausgesetzt, die in der Vergangenheit als Auslöser für Beißunfälle ermittelt wurden.

Nähere Bestimmungen zur Verhaltensprüfung können durch ordnungsbehördliche Verordnung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums erlassen werden (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 1).

5.3.4

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Verhaltensprüfung trifft die zuständige Ordnungsbehörde eine Entscheidung über die Befreiung durch Verwaltungsakt (vgl. § 23 Satz 2 OBG). Die Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht kann ganz, teilweise oder beschränkt auf bestimmte Gebiete oder Tageszeiten erfolgen. Soweit neben der Halterin oder dem Halter weitere Aufsichtspersonen berechtigt sein sollen, den Hund ohne Leine/Maulkorb zu führen (vgl. Nr. 5.3.1 Satz 2), sind diese ausdrücklich in der Entscheidung über die Befreiung zu benennen. Aufsichtspersonen, die über diese Berechtigung nicht verfügen, dürfen Hunde, die von der Anlein- und Maulkorbpflicht befreit sind, grundsätzlich nur angeleint ausführen.

Der Bescheid über die Befreiung kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Er soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Nummern 4.4 und 4.5 gelten entsprechend. Um eine befristet erteilte Befreiung aufrecht zu erhalten, muss die Halterin oder der Halter bei der zuständigen Ordnungsbehörde vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragen. Soweit Anhaltspunkte vorliegen, die zwischenzeitlich eine andere Beurteilung des Verhaltens des Hundes nahelegen, hat die Halterin oder der Halter auf Verlangen der zuständigen Ordnungsbehörde die erfolgreiche Wiederholung der Verhaltensprüfung nachzuweisen.

5.4

Zu § 5 Abs. 4 (Umgangsvoraussetzungen)

§ 5 Abs. 4 verpflichtet alle Personen, die mit einem gefährlichen Hund umgehen, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und Verhaltensanforderungen zu beachten. Absatz 4 gilt auch für Personen, denen ein Hund zur Anbahnung einer Vermittlung im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 überlassen worden ist. Über den Verweis in § 10 Abs. 1 gelten diese Pflichten auch für Hunde im Sinne von § 10 Abs. 1.

Verstöße gegen die festgelegten Pflichten verwirklichen die Bußgeldtatbestände des § 20 Abs. 1 Nrn. 7 bis 10.

5.4.1

Satz 1 knüpft an die Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 an und soll gewährleisten, dass ein Erlaubnisinhaber den gefährlichen Hund nicht ausführt, wenn er z.B. wegen erhöhten Alkoholkonsums oder Krankheit körperlich nicht mehr in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher an der Leine zu führen.

5.4.2

Satz 2 bestimmt, dass nur Aufsichtspersonen in der Öffentlichkeit einen gefährlichen Hund führen dürfen, die sachkundig, zuverlässig, volljährig und in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen. Die geforderte Sachkunde stellt sicher, dass auch die Aufsichtsperson über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Wenn die Aufsichtsperson die genannten Anforderungen erfüllt, darf sie einen gefährlichen Hund führen. Einer Anzeige bei oder Erlaubnis durch die zuständige Ordnungsbehörde bedarf es nicht. Ebensowenig ist erforderlich, dass die Aufsichtsperson in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 aufgeführt ist. Die Aufsichts-

person ist verpflichtet, die Anforderungen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 in eigener Verantwortung zu erfüllen. Der Sachkundenachweis ist gegenüber der amtlichen Tierärztin/dem amtlichen Tierarzt zu erbringen, bevor die Aufsicht über den Hund ausgeübt wird. Die Aufsichtsperson für einen Hund im Sinne von § 10 Abs. 1 kann den Nachweis in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 3 erbringen. Der im Rahmen einer Erlaubniserteilung erbrachte Sachkundenachweis gilt auch als Nachweis im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 2. Die Aufsichtsperson hat auf Verlangen der zuständigen Ordnungsbehörde den Nachweis der Sachkunde durch die Vorlage der Sachkundebescheinigung zu erbringen.

Die geforderte Zuverlässigkeit soll es der zuständigen Behörde ermöglichen, einer Aufsichtsperson, der mangels Zuverlässigkeit eine Erlaubnis nach § 4 nicht erteilt werden könnte, das Führen eines gefährlichen Hundes zu untersagen und so den in der Praxis häufigen Scheinhaltungen begegnen zu können. Ein Nachweis der Zuverlässigkeit gegenüber der zuständigen Behörde ist nicht vorgesehen. Soweit der zuständigen Ordnungsbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Aufsichtsperson nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, kann entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 2 verfahren werden.

Liegen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht vor, kann die zuständige Ordnungsbehörde der Aufsichtsperson den Umgang mit dem Hund und anderen gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 untersagen (vgl. § 12 Abs. 1).

5.4.3

Satz 3 verpflichtet die Halterin, den Halter oder eine Aufsichtsperson, den gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums keiner Person zu überlassen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt. Damit wird die Halterin oder der Halter verpflichtet, einer Aufsichtsperson den Hund nur zu überlassen, wenn sie sich vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 überzeugt hat. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist bußgeldbewehrt (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 9).

5.4.4

Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden oder Hunden im Sinne von § 10 Abs. 1 durch eine Person begründet wegen der schwierigen Beherrschbarkeit ein stark erhöhtes Gefahrenpotenzial und wird deshalb durch Satz 4 generell verboten. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist auch das gleichzeitige Führen eines gefährlichen Hundes und eines Hundes im Sinne von § 10 Abs. 1 durch eine Person verboten. Dies gilt auch, wenn Hunde von der Anlein- und Maulkorbpflicht befreit sind.

5.5

§ 5 Abs. 5 verpflichtet die Hundehalterin oder den Hundehalter zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung für den Hund. Haftpflichtversicherungen, die von Dritten für den Hund abgeschlossen werden, sind in der Regel nicht anzuerkennen. Anerkannt werden können solche Haftpflichtversicherungsnachweise von Ehepartnern oder Familienangehörigen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass sie sich auch auf die Person der Halterin oder des Halters erstrecken und dieser „mitversichert“ ist.

Personen- und Sachschäden im Sinne von Absatz 5 umfassen auch Vermögensschäden infolge von Personen- und Sachschäden und decken den ganz überwiegenden Teil denkbarer Schadensereignisse mit Hunden ab. Sonstige Schäden sind Vermögensschäden, denen kein Personen- oder Sachschaden vorausging. Ihnen kommt in der Praxis bei Schadensgeschehen mit Hunden eine zu vernachlässigende Bedeutung zu.

Soweit die Haftpflichtversicherung der Hundehalterin oder des Hundehalters über eine, den Betrag von fünfhunderttausend Euro überschreitende, pauschale Versicherungssumme alle versicherbaren Gefahren im Zusammenhang mit der Hundehaltung abdeckt, gilt der Nachweis der Mindestversicherungssumme als erbracht. Soweit sonstige Schäden erkennbar lediglich mit einer, die vorgeschriebene Mindestdeckungssumme unterschrei-

tenden Mindestdeckung abgesichert sind, soll dies akzeptiert werden, bis der jeweilige Haftpflichtversicherer seine Versicherungsbedingungen entsprechend angepasst hat. Ein Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters zu einer anderen Versicherung soll in diesen Fällen nicht verlangt werden.

Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes im Haltungszeitraum nicht gewährleistet ist, kann der Erlaubnis eine Auflage zur jährlichen Vorlage des Versicherungsnachweises beigefügt werden. Der Nachweis des Versicherungsschutzes und der Mindestdeckungssummen wird in der Regel durch die Vorlage des Versicherungsscheines erbracht.

Erlischt der Versicherungsschutz z.B. durch Nichtleistung der Versicherungsbeiträge, liegen die Erlaubnisvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 nicht mehr vor. Die zuständige Ordnungsbehörde soll in diesen Fällen ein Verfahren zum Widerruf der Erlaubnis (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW) und zur Untersagung der Haltung (§ 12 Abs. 2) sowie ein Bußgeldverfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 11) einleiten, wenn eine entsprechende Haftpflichtversicherung nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

Für die Haltung von Hunden, für die eine wirksame Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 der LHV NRW erteilt wurde, gilt der Nachweis als erbracht (vgl. § 21 Abs. 3). Die in § 5 Abs. 5 vorgesehenen Mindestdeckungssummen müssen von den Erlaubnisinhabern nicht nachträglich nachgewiesen werden.

5.6

Zu § 5 Abs. 6 (Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes)

5.6.1

§ 5 Abs. 6 Satz 1 verpflichtet Besitzerinnen oder Besitzer von gefährlichen Hunden, diese nur an solche Personen abzugeben oder zu veräußern, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 sind. Abgabe im Sinne der Vorschrift ist eine auf Dauer angelegte Weggabe des Hundes an eine andere Person unter Aufgabe des Besitzes oder Eigentums an dem Hund. Dadurch soll verhindert werden, dass gefährliche Hunde in die Verfügungsgewalt von Personen gelangen, die die hierzu erforderlichen Voraussetzungen nicht oder noch nicht erfüllen. Die Vorschrift erfasst nicht die kurzfristige Überlassung an eine Aufsichtsperson (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3). Ein Verstoß gegen die Verpflichtung des Absatz 6 ist bußgeldbewehrt (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 12).

5.6.2

§ 5 Abs. 6 Satz 2 stellt Tierheime von dem Erfordernis nach Satz 1 frei, wenn diese einen gefährlichen Hund vermitteln wollen. Die Befreiung setzt voraus, dass zwischen dem Tierheim und dem künftigen Halter oder der künftigen Halterin ein Pflegevertrag besteht, das Pflegeverhältnis zur Anbahnung einer Vermittlung nicht länger als sechs Monate dauert und der zuständigen Behörde vom Tierheim zuvor angezeigt wurde. Satz 3 stellt klar, dass die generellen Anordnungsbefugnisse der zuständigen Behörde gegenüber der Leiterin oder dem Leiter eines Tierheimes oder den Pflegehaltern auch durch ein solches Pflegeverhältnis nicht eingeschränkt werden.

6

Zu § 6 (Sachkunde)

6.1

§ 6 Abs. 1 definiert die erforderliche Sachkunde, die für die Haltung eines gefährlichen Hundes und bei Aufsichtspersonen (§ 5 Abs. 4 Satz 2) zwingend notwendig ist. Sachkunde wird ebenso verlangt für das Halten von Hunden und die Aufsicht über Hunde im Sinne von § 10 Abs. 1 und für das Halten von großen Hunden.

Näheres über Anforderungen, Inhalt und Verfahren der Sachkundeprüfung werden durch ordnungsbehördliche Verordnung (vgl. § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 4) geregelt.

6.2

Die Überprüfung der erforderlichen Sachkunde zum beabsichtigten Umgang mit dem gefährlichen Hund ist

der amtlichen Tierärztin/dem amtlichen Tierarzt vorbehalten. Ergibt die Prüfung, dass die erforderliche Sachkunde vorliegt, wird der Halterin oder dem Halter eine Sachkundebescheinigung erteilt, die im Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Ordnungsbehörde zum Nachweis der Sachkunde vorzulegen ist.

Für den Umgang mit Hunden im Sinne von § 10 Abs. 1 und großen Hunden kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden (§ 10 Abs. 3). Bei großen Hunden können darüber hinaus auch von den Tierärztekammern benannte Tierärztinnen und Tierärzte die Sachkundebescheinigung erteilen (§ 11 Abs. 3).

Die Sachkundebescheinigung ist personenbezogen. Der Sachkundenachweis für eine bestimmte Kategorie (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1) kann für die Haltung eines neuen Hundes derselben Kategorie oder eine Kategorie mit geringerem Gefahrenpotential anerkannt werden. Umgekehrt gilt dies nicht.

6.3

Für die in § 6 Abs. 3 abschließend aufgeführten Personen oder Berufsgruppen besteht eine gesetzliche Sachkunde Vermutung. Die Vermutung gilt nach dem Wortlaut nicht für Tierärzthelferinnen oder Tierärzthelfer.

Für Halterinnen oder Halter großer Hunde besteht darüber hinaus noch eine Sachkunde Vermutung, sofern diese mehr als drei Jahre vor dem 1.1.2003 große Hunde unbeanstandet gehalten haben und dies schriftlich versichert haben (vgl. § 11 Abs. 4).

7

Zu § 7 (Zuverlässigkeit)

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 gilt für das Halten von Hunden der in den §§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 genannten Art und stellt eine mit der Folge der Beweiserleichterung verbundene Konkretisierung des Begriffs der Unzuverlässigkeit dar. Soweit einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, ist in der Regel davon auszugehen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit einer Person nicht vorliegt.

In seltenen Ausnahmefällen kann die Regelvermutung aufgrund besonderer, aktenkundig zu machender Umstände des Einzelfalles durchbrochen werden (z.B. bei Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr bei ansonsten makellosem Lebenslauf).

Das Wort „insbesondere“ ermöglicht nicht die weitere Bildung von nicht aufgeführten Regelbeispielen. Die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit führt zu einer der Betroffenen belastenden Beweiserleichterung und beruht bei den aufgeführten Tatbeständen auf einer Wertung des Gesetzgebers. Eine Auslegung der Vorschrift, welche die Bildung weiterer, vom Gesetzgeber nicht vorgesehener Regelbeispiele ermöglicht, würde zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Unbestimmtheit der Norm führen.

Zur Konkretisierung von § 7 Abs. 2 Nr. 2 gilt Nr. 12.2.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Eine Unzuverlässigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann sich im Einzelfall aber auch aus anderen Gesichtspunkten als den in den Regelbeispielen erfassten ergeben. So können auch rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten mit vergleichbarer Schwere, z.B. wegen schwerer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz das Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Frage stellen. In diesen Fällen ist der Nachweis der Unzuverlässigkeit durch die zuständige Behörde im Einzelfall zu führen.

Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes im Sinne von § 10 Abs. 1 hat zum Nachweis der Zuverlässigkeit bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Ordnungsbehörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Davon unabhängig kann die zuständige Ordnungsbehörde erforderlichenfalls nach Satz 2 die zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart R (sog. Vollauskunft, incl. Jugendstrafen) ersuchen.

Bei dem Verdacht auf Vorliegen einer psychischen Krankheit, geistigen oder seelischen Behinderung, Alkohol- oder Rauschmittelsucht wird die Behörde in der Regel nicht in der Lage sein, den Nachweis für deren Vorliegen zu führen. Die zuständige Ordnungsbehörde wird daher in Satz 3 ermächtigt, ein amts- oder fachärztliches Gutachten von der Halterin oder dem Halter zu verlangen.

8

Zu § 8 (Anzeige- und Mitteilungspflichten)

§ 8 regelt Auskunfts- und Mitteilungspflichten von Halterinnen oder Haltern gefährlicher Hunde und Hunde im Sinne von § 10 Abs. 1 gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde (Abs. 1), gegenüber Erwerberinnen oder Erwerbern (Abs. 2) sowie beim Wechsel des Haltungsortes der zuständigen Behörden untereinander (Abs. 3). Für die Haltung großer Hunde gelten die Pflichten des § 8 Abs. 1 bis 3 nicht.

Verstöße gegen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 verwirklichen den Bußgeldtatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 13.

8.1

§ 8 Abs. 1 normiert Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Ordnungsbehörden, insbesondere bei Halter- und Wohnungswechsel. Die Überwachungsbehörde soll über die im Zuständigkeitsbereich gehaltenen gefährlichen Hunde und Hunde im Sinne von § 10 umfassend informiert werden. Die zuständigen Behörden sollen über den Verbleib dieser Hunde von der Geburt bis zu deren Tod unterrichtet werden. Dies ist erforderlich, um das Gefahrenpotential besser einschätzen zu können und um frühere Vorkommnisse zu ermitteln oder bereits erfolgte Begutachtungen oder Vorfälle nach § 3 Abs. 3 zu erfahren. Insofern besteht für die Halterin oder den Halter eine umfassende Anzeigepflicht. Anzeigepflichtig sind nicht kurzfristige Abgaben eines Tieres an Aufsichtspersonen, z.B. zur Betreuung in Urlaubszeiten.

8.2

§ 8 Abs. 2 verpflichtet die Halterin oder den Halter eines gefährlichen Hundes und eines Hundes im Sinne von § 10 Abs. 1, im Falle der Veräußerung oder sonstigen Abgabe darauf hinzuweisen, dass es sich um einen solchen Hund handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass Dritte einen Hund erwerben oder übernehmen, ohne dessen ordnungsrechtliche Einstufung, insbesondere die Erlaubnispflicht, zu kennen. Die Vorschrift ist Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und ermöglicht privatrechtliche Schadensersatzansprüche bei Verstößen.

8.3

§ 8 Abs. 3 regelt den behördeninternen Informationsaustausch in Fällen, bei denen durch einen Wechsel eines Haltungsortes auch die örtlich zuständige Behörde wechselt. Die Vorschrift ermöglicht es der neu zuständigen Behörde, auf Informationen zurückzugreifen, die bei der vorher zuständigen Behörde vorliegen.

8.4

Um künftig eine möglichst vollständige behördliche Erfassung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2, von Hunden bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 und großer Hunde im Sinne von § 11 Abs. 1 und damit eine effektive Überwachung sicherzustellen, ermächtigt § 8 Abs. 4 die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle innerhalb der Gemeinde, Daten an die zuständige Ordnungsbehörde zu übermitteln.

9

Zu § 9 (Verbote; Unfruchtbarmachung)

9.1

§ 9 Satz 1 normiert lediglich für im Einzelfall gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 ein Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot. Für gefährliche Hunde im Sinne von

§ 3 Abs. 2 Satz 1 besteht ein im Bereich des Tierschutzrechts bundesrechtlich geregeltes Zuchtverbot (§ 11 b Abs. 2 Buchst. a TierSchG in Verbindung mit § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung). Für Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt kein Zuchtverbot. Ein Verstoß gegen das Zucht- oder Handelsverbot des § 9 Satz 1 verwirklicht den Straftatbestand des § 143 Abs. 1 StGB.

9.2

Zucht und Kreuzung sind das zielgerichtete Verpaaren einer Hündin mit einem Rüden oder die absichtliche Inkaufnahme des Verpaarens. In der Praxis ist es häufig schwierig, den handelnden Personen Absicht oder Vorsatz nachzuweisen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass auch ein „unabsichtliches“ Verpaaren nicht mehr stattfindet. Insofern bestimmt Satz 2 eine generelle Halterpflicht, Verpaarungen mit gefährlichen Hunden zu verhindern.

Die Halterpflicht nach § 9 Satz 2 erstreckt sich – anders als die in Satz 1 aufgeführten Verbote – auf alle in § 3 aufgeführten gefährlichen Hunde. Insofern dient die Vorschrift auch der Durchsetzung des für die in § 3 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten gefährlichen Hunde bestehenden bundesrechtlichen Zuchtverbots.

Ein Verstoß gegen § 9 Satz 2 ist bußgeldbewehrt (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 14).

9.3

§ 9 Satz 3 ermächtigt die zuständige Ordnungsbehörde, die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 anzuordnen, wenn gegen § 9 Satz 1 oder 2 verstoßen wird und im Einzelfall die Gefahr der Heranbildung gefährlicher Nachkommen besteht. Bei festgestellten Verstößen gegen § 9 Satz 1 oder 2 soll geprüft werden, ob die Erlaubnisvoraussetzungen noch vorliegen.

10

Zu § 10 (Hunde bestimmter Rassen)

§ 10 Abs. 1 stellt an den Umgang mit Hunden der dort aufgeführten Rassen und Kreuzungen aus Gründen der Gefahrenprävention bestimmte Anforderungen.

Für diese Hunde gelten die Vorschriften des

- § 4 zur Erlaubnispflicht, ohne dass ein besonderes Haltingsinteresse (§ 4 Abs. 2) vorliegen muss,
 - § 5 zu Umgangspflichten, insbesondere Anlein- und Maulkorbpflicht,
 - § 6 und § 7 zu Sachkunde und Zuverlässigkeit und zu den in
 - § 8 festgelegten Mitteilungspflichten
- entsprechend.

Ein Zuchtverbot gilt für Hunde nach § 10 Abs. 1 nicht. Eine Verhaltensprüfung zur Befreiung von der Anlein- oder Maulkorbpflicht muss nicht durch eine Behörde erfolgen, sondern kann nach Absatz 2 auch von anerkannten Sachverständigen oder von anerkannten sachverständigen Stellen durchgeführt werden.

Gleiches gilt nach Absatz 3 auch für die Erteilung einer Sachkundebescheinigung.

11

Zu § 11 (Große Hunde)

11.1

Als großer Hund im Sinne des § 11 Abs. 1 gilt ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht. Die Widerristhöhe (Schulterhöhe) des Hundes bemisst sich als Abstand vom Boden zur vorderen höchsten Stelle des Rückens, gemessen mit einem Stockmaß (Zollstock oder ähnliches).

Auch Hunde, die die genannten Maße z.B. aufgrund ihres Alters (noch) nicht erreicht haben, unterfallen dem § 11 Abs. 1. Maßgeblich ist, dass die Maße in ausgewachsenem Zustand erreicht werden. Die für diese Feststellung

erforderlichen Angaben können der Fachliteratur entnommen werden.

Die Halterin oder der Halter (vgl. Nr. 4.1.1) ist verpflichtet, die Haltung eines großen Hundes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Durch die Anzeige wird die zuständige Behörde über Hundehaltungen informiert und in die Lage versetzt, das Vorliegen der Haltungsvoraussetzungen zu prüfen und die Beachtung weiterer Anforderungen an den Umgang mit großen Hunden sicherzustellen. Die Anzeige soll Angaben enthalten zur Rasse, Fellfarbe, Größe sowie zum Geschlecht, Gewicht und Alter des Hundes.

Für bestehende, bereits unter Geltung der LHV NRW angezeigte Haltungen ist eine neue Anzeige nicht erforderlich (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 1).

Die zuständige Ordnungsbehörde hat aufgrund der Anzeige und der vorgelegten Unterlagen zu prüfen, ob das Halten des Hundes einer Erlaubnis nach § 4 bedarf. Ist die Haltung erlaubnispflichtig, teilt sie dies der Halterin oder dem Halter mit und fordert unter Fristsetzung auf, einen Erlaubnisantrag zu stellen und das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen nachzuweisen. Ist die Haltung nicht erlaubnispflichtig, prüft die zuständige Ordnungsbehörde auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, ob die Haltungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 vorliegen. Nummer 4.1.2 vorletzter Absatz gilt entsprechend.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht erfüllt den Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 16.

11.2.1

Haltungsvoraussetzungen

§ 11 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass große Hunde nur gehalten werden dürfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind und von der Halterin oder dem Halter gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde nachgewiesen werden.

11.2.1.1

Erforderliche Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen großen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Näheres über die Anforderungen an die Sachkunde und das Verfahren der Sachkundeprüfung wird in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 geregelt.

Eine gesetzliche Sachkundevermutung gilt (über den Verweis in § 11 Abs. 2 Satz 3) für die in § 6 Abs. 3 aufgeführten Personen und Personen, die eine dreijährige unbeanstandete Haltung versichert haben (§ 11 Abs. 4; vgl. Nr. 11.4).

Soweit dies nicht zutrifft gilt Nr. 11.3.

11.2.1.2

Erforderliche Zuverlässigkeit

Mit dem Begriff der erforderlichen Zuverlässigkeit knüpft der Gesetzgeber an die Terminologie des § 7 an. Wenngleich eine ausdrückliche Verweisung im Gesetzestext fehlt, ist § 7 Abs. 1 und 2 als Orientierungsmaßstab für die Beurteilung der Zuverlässigkeit heranzuziehen. Deshalb ist, soweit einer der dort genannten Tatbestände verwirklicht ist, in der Regel vom Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit auszugehen.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit der zuständigen Ordnungsbehörde obliegt. Diese soll einen Nachweis der Zuverlässigkeit von der Halterin oder dem Halter im Einzelfall nur dann fordern, wenn Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit vorliegen (vgl. Nr. 11.5).

11.2.1.3

Mikrochipkennzeichnung

Der Nachweis einer Identitätskennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 7) kann durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung oder vergleichbarer Unterlagen erfolgen. Aus den Unterlagen muss sich die Chipnummer und der Nachweis der Kennzeichnung ergeben. Die

Kennzeichnung eines großen Hundes durch eine Tätowierung kann eine Mikrochipkennzeichnung nicht ersetzen.

11.3

Für die Haltung von großen Hunden kann der Sachkundenachweis gemäß § 11 Abs. 3 gegenüber einem anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder durch die Tierärztekammer ermächtigten Tierärztinnen oder Tierärzten erbracht werden. Über den erfolgreichen Nachweis der Sachkunde wird eine Bescheinigung ausgestellt (Sachkundebescheinigung). Der Nachweis der Sachkunde wird durch die Vorlage der Sachkundebescheinigung bei der zuständigen Ordnungsbehörde erbracht.

11.4

Sachkunde Vermutung

Die Sachkunde Vermutung des § 11 Abs. 4 gilt für Personen, die vor dem 01.01.2003 große Hunde seit mehr als drei Jahren unbeanstandet gehalten haben.

§ 11 Abs. 4 ist auch erfüllt, wenn jemand seit mehr als drei Jahren große Hunde unterschiedlicher Rassen bzw. Kreuzungen gehalten hat. Zeiten, in denen Hunde der in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 aufgeführten Rassen gehalten wurden, können angerechnet werden, nicht jedoch Zeiten, in denen Hunde gehalten wurden, die keiner dieser Kategorien zugeordnet werden können.

Die Feststellung der dreijährigen Hundehaltung setzt in der Regel eine ununterbrochene Haltung voraus. Soweit zwischen den einzelnen Hundehaltungen bis zu zwei, einen Zeitraum von jeweils drei Monaten nicht überschreitende, hundehaltungsfreie Abschnitte liegen, sind diese wie Zeiten der Hundehaltung zu behandeln. In diesen Fällen sollte von dem Erklärenden gefordert werden, die einzelnen Haltungszeiträume durch Bescheinigungen (z.B. Steuerbelege, Bescheinigungen der Tierärztin/des Tierarztes) zu belegen.

Die Halterinnen oder Halter sollen darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer wahrheitswidrigen Erklärung von ihrer Unzuverlässigkeit auszugehen ist und deshalb die Haltung des Hundes nach § 12 Abs. 2 Satz 2 untersagt werden kann.

11.5

Wenn der zuständigen Ordnungsbehörde im Hinblick auf die Halterin oder den Halter Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit vorliegen, kann nach § 11 Abs. 5 die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet werden.

11.6

Zu § 11 Abs. 6 (Anleinplicht für große Hunde)

11.6.1.1

§ 11 Abs. 6 Satz 1 verpflichtet Halter und Aufsichtspersonen von großen Hunden, diese auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nur angeleint zu führen.

Die Anleinplicht gilt auch für Halter und Aufsichtspersonen, die sich nur vorübergehend in NRW aufhalten (z.B. Urlauber, Gäste). Eine Befreiung von der Anleinplicht des § 11 Abs. 6 sieht das LHundG NRW nicht vor.

Zum Verhältnis von § 11 Abs. 6 zu Anleingeboten in kommunalen Verordnungen vgl. Nr. 15.2.

Die weitergehende Anleinplicht für gefährliche Hunde und für Hunde der in § 10 Abs. 1 aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

11.6.1.2

Der Begriff „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ wurde in Anlehnung an § 34 des Baugesetzbuches in das LHundG NRW aufgenommen, da insoweit eine durch die Rechtsprechung hinreichend konkretisierte Definition besteht. Er geht aber entsprechend dem Schutzzweck des

LHundG NRW weiter als die bauplanungsrechtliche Begriffsbestimmung. Die Anleinplicht besteht auch in zusammenhängend bebauten Gebieten, für die ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB (z.B. Ausweisung als reines Wohngebiet) besteht.

Bei der Beurteilung des tatsächlichen Bebauungszusammenhangs ist maßgebend, inwieweit eine aufeinanderfolgende Bebauung auch unter Berücksichtigung von Baulücken und Freiflächen den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Letztlich kommt es dabei auf die allgemeine Verkehrsauffassung an. In der Regel kann auch der Laie bei verständiger Betrachtung ein Gebiet als „im Zusammenhang bebaut“ erkennen.

Bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen § 11 Abs. 6 vorliegt, sollte zur Vermeidung von Konflikten im Zweifel eine Auslegung gewählt werden, die in vertretbarem Umfang auf die Interessen der Hundehalter Rücksicht nimmt. Dies gilt insbesondere, wenn Hunde in Randbereichen bebauter Ortsteile angetroffen werden.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, nach Verkehrsauffassung im Außenbereich, besteht die Anleinplicht nach § 11 Abs. 6 nicht. Im Außenbereich kann allerdings eine Anleinplicht aus kommunalrechtlichen Vorschriften (Nr. 15.2) und im Wald aus § 2 Abs. 3 Satz 2 LFG (vgl. Nr. 5.3.2 Absatz 2) folgen.

11.6.1.3

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Anleinplicht für große Hunde nur auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Öffentlich sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die straßenrechtlich dem öffentlichen Verkehr gewidmet und damit für die Allgemeinheit zugänglich sind (vgl. § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW). Zu öffentlichen Straßen zählen beispielsweise Bürgersteige oder Bahnhofsvorplätze, Eigentümerstraßen und -wege sowie Privatgrundstücke, die beschränkt öffentlich genutzt werden (z.B. Parkplatz für Supermarkt).

Demgegenüber zählen reine Privatgrundstücke nicht zum öffentlichen Straßenraum. Auf einem Privatgrundstück (z.B. Trainingsplatz eines Hundevereins, Firmengelände, Privatgarten) gilt die Anleinplicht des § 11 Abs. 6 nicht. Hier kann eine Anleinplicht jedoch aus privatrechtlichen Regelungen des Eigentümers folgen (z.B. Haus- oder Benutzungsordnung).

11.6.2

Auf abgetrennten räumlichen Arealen, die speziell für die Nutzung durch Hunde ausgewiesen wurden (sog. Hundeauslaufbereiche) gilt die Anleinplicht nicht (vgl. Nr. 5.2.2).

11.6.3

Gegen eine Person, die einen großen Hund entgegen § 11 Abs. 6 unangeleint führt, soll je nach den Umständen des Einzelfalles, soweit nicht bereits ein Verwarnungsgeld Abhilfe verspricht, ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 18). Bei wiederholten Verstößen ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Zudem hat die Überwachungsbehörde im Wiederholungsfall zu prüfen, ob beim Halter noch die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde für das Halten vorliegt und ggf. das Halten großer Hunde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 zu untersagen ist.

12

Zu § 12 (Anordnungs Befugnisse)

§ 12 ermächtigt zum Erlass von Gefahrenabwehranordnungen (Abs. 1), zur Untersagung der Haltung eines Hundes (Abs. 2) und zur Anordnung der Einschläferung eines Hundes (Abs. 3).

12.1

§ 12 Abs. 1 ermächtigt die zuständige Behörde zum Erlass von notwendigen Einzelanordnungen zur Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Hunde. Die Ermächtigungsgrundlage des Absatz 1 ist eine spezialgesetzliche Generalklausel zur Abwehr von Gefahren durch Hunde (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 OBG). Ein Rückgriff auf die ordnungsbehördliche Generalklausel des § 14 Abs. 1 OBG ist nicht mehr möglich. Gestützt

auf Absatz 1 kann zur Gefahrenerforschung beispielsweise auch angeordnet werden, dass die Halterin oder der Halter den Hund der amtlichen Tierärztin/dem amtlichen Tierarzt zur Begutachtung vorführt, um dessen Gefährlichkeit zu beurteilen.

Eine mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbundene und erforderlichenfalls mit sofortiger Ersatzvornahme durchgesetzte Ordnungsverfügung, mit der dem Halter oder einer anderen den Hund führenden Person die Herausgabe des Hundes zum Zwecke der Überprüfung der Gefährlichkeit auferlegt wird, kann als Maßnahme der Gefahrenerforschung auf § 12 Abs. 1 gestützt werden. Die Verfügung ist in derartigen Fällen zumindest solange aufrechtzuerhalten, bis die amtliche Tierärztin/der amtliche Tierarzt eine fachliche Stellungnahme zur Gefährlichkeit des Hundes abgegeben hat. Bei gefährlich erscheinenden Hunden, die ohne Aufsicht angetroffen werden, kann der Verwaltungszwang ohne vorausgehende Ordnungsverfügung im Wege des sofortigen Vollzuges angewendet werden (vgl. §§ 55 Abs. 2, 63 Abs. 1 Satz 3, 64 Satz 2 VwVG NRW).

Zur Abwehr konkreter Gefahren kann gestützt auf Absatz 1 auch die Haltung eines Hundes untersagt werden und seine Unterbringung in einem Tierheim angeordnet werden, der nicht von § 3 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 erfasst ist.

Zur Abwehr der von Hunden ausgehenden konkreten Gefahren können beispielsweise auch Anordnungen zur Verhaltenstherapie oder Unfruchtbarmachung (vgl. auch § 9 Satz 2) auf Absatz 1 gestützt werden.

Erforderliche Anordnungen gegen Aufsichtspersonen können ebenfalls auf Absatz 1 gestützt werden.

Die Anordnungen sind unter Würdigung aller relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Bei den Anordnungen handelt es sich um Ordnungsverfügungen; die §§ 15 ff. OBG sind zu beachten (vgl. § 15 Abs. 1).

12.2.1

§ 12 Abs. 2 Satz 1 ermächtigt („soll“) unter den bestimmten Voraussetzungen, das Halten von gefährlichen Hunden und Hunden im Sinne von § 10 Abs. 1 zu untersagen. Ein die Untersagungsanordnung rechtfertigender schwerwiegender Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes besteht beispielsweise, wenn ein solcher Hund entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 wiederholt unangeleint oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 wiederholt ohne Maulkorb ausgeführt wird. Zudem rechtfertigt die Nichterfüllung oder der Wegfall von Erlaubnisvoraussetzungen oder die Nichtbeantragung der Erlaubnis trotz behördlicher Fristsetzung eine Untersagungsverfügung. Letztlich ist bei einer Versagung der Erlaubnis die Haltung zu untersagen.

12.2.2

§ 12 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt die zuständige Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen („kann“) unter den dort genannten Voraussetzungen das Halten eines großen Hundes nach § 11 Abs. 1 zu untersagen. Der Tatbestand der Ermächtigungsnorm ist erfüllt, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften des LHundG oder aufgrund des LHundG getroffene Anordnungen vorliegt. Daneben kann eine Untersagungsverfügung erlassen werden, wenn die Haltungsveroraussetzungen nach § 11 Abs. 2 (Sachkunde, Zuverlässigkeit, Haftpflichtversicherung, Kennzeichnungspflicht) nicht erfüllt sind oder die Haltungsveroraussetzungen nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist der zuständigen Behörde nachgewiesen wurden.

12.2.3

In Ergänzung zu den „konkreten“ Untersagungsverfügungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 ermächtigt Satz 3 die zuständige Behörde auch generell die Haltung anderer gefährlicher Hunde, Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 und großer Hunde zu untersagen. Eine solche Untersagungsanordnung wird regelmäßig in Betracht kommen, wenn die Halterin oder der Halter bestimmte Haltungsanforderungen, z.B. Sachkunde, Zuverlässigkeit oder

Haftpflichtversicherung, nicht erfüllt und absehbar ist, dass diese auch nicht erfüllt werden können.

12.2.4

§ 12 Abs. 2 Satz 4 ermächtigt die zuständige Behörde im Falle der Untersagung nach pflichtgemäßem Ermessen anzuordnen, dass der Hund der Halterin oder dem Halter entzogen wird und an eine geeignete Person oder Stelle abzugeben ist. Diese sog. „Wegnahme“ des Hundes ist in der Regel erforderlich um sicherzustellen, dass Personen, denen die Haltung ihres Hundes untersagt wurde und die nicht mehr über eine entsprechende Erlaubnis zum Halten des Hundes verfügen oder die Haltungsveroraussetzungen nicht erfüllen, mit dem Hund nicht mehr umgehen.

12.3

§ 12 Abs. 3 ermächtigt die zuständige Behörde, die Einschläferung eines Hundes anzuordnen, der zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leben oder Gesundheit sichergestellt wurde.

Besteht die gegenwärtige Gefahr weiterer Beißvorfälle, soll der Hund unverzüglich nach § 24 Nr. 13 OBG in Verbindung mit §§ 43 ff. PolG NRW sichergestellt und in Verwahrung genommen werden.

Die Verwahrung (§ 44 PolG) eines sichergestellten Hundes bei der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörde ist in der Regel unzweckmäßig. Die Verwahrung soll nach entsprechender Beauftragung in einem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgen. Erforderlichenfalls kommt eine Inanspruchnahme als Nichtstörer (§ 19 OBG) durch Ordnungsverfügung in Betracht.

Eine Einschläferung des sichergestellten und verwahrten Hundes ist als „ultima ratio“ nur zulässig, wenn durch andere Maßnahmen die von dem Hund ausgehende Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht wirksam abgewendet werden kann.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen, insbesondere die Gefährlichkeit des Hundes, ist auf der Grundlage einer Stellungnahme der amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes zu beurteilen. Die fehlende Erlaubnisfähigkeit oder die Unvermittelbarkeit des Hundes allein rechtfertigen eine Einschläferung nicht. In Fällen, in denen auch durch Haltung und Betreuung in Tierheimen oder vergleichbaren Einrichtungen eine Gefahr nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausgeschlossen werden kann, wird allerdings in der Regel die Voraussetzung für die Anordnung einer Einschläferung vorliegen.

13

Zu § 13 (Zuständige Behörden)

Nach § 13 Satz 1 sind für die Durchführung dieses Gesetzes die örtlichen Ordnungsbehörden sachlich zuständig. Satz 1 erklärt darüber hinaus die Ordnungsbehörde für örtlich zuständig, in deren Bezirk der Hund gehalten wird. Dies ist nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 5 der Hauptwohnsitz der Halterin oder des Halters. Damit wird hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit für Aufgaben der Gefahrenabwehr an § 5 Abs. 1 Satz 1 OBG angeknüpft und gegenüber § 4 OBG eine spezialgesetzliche Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit getroffen.

Im Rahmen der Überwachung stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Ge- und Verbote des Gesetzes befolgt werden, um präventiv Beißvorfälle möglichst zu verhindern. Bei der Planung und Organisation eines Überwachungskonzeptes sollen Risikogesichtspunkte berücksichtigt werden. Überwachungsmaßnahmen sollen sich zuerst auf Sachverhalte erstrecken, bei denen erfahrungsgemäß das Gefahrenpotenzial für Beißvorfälle besonders hoch ist.

Bei gefährlichen Hunden nach § 3 und bei Hunden im Sinne von § 10 Abs. 1 sowie deren Kreuzungen ist im Allgemeinen von einem hohen Gefahrenpotenzial auszugehen. Hier sollen die Regelungen des Gesetzes unverzüglich und konsequent mit dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium durchgesetzt und Verstöße durch die Einleitung von Bußgeldverfahren geahndet werden.

Bei großen Hunden wird das Gefahrenpotenzial maßgeblich von der Person der Halterin oder des Halters und den Umständen, unter denen das Tier gehalten wird, mitbestimmt. Soweit von diesen Hunden ein geringeres Gefährdungspotenzial ausgeht, sollen Halterin oder Halter und Aufsichtspersonen dieser Hunde bei festgestellten Verstößen in der Regel zunächst auf ihre Verpflichtungen hingewiesen und über mögliche Folgen bei erneuten Verstößen aufgeklärt werden. Soweit allerdings wiederholt Verstöße festgestellt werden, sind diese zu ahnden und die Regelungen des Gesetzes mit dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium durchzusetzen.

14

Zu § 14 (Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder)

§ 14 regelt, dass bei dem Vollzug des Gesetzes von den zuständigen Behörden Erlaubnisse, Befreiungen und Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, anerkannt werden sollen. Damit wird sichergestellt, dass behördliche Entscheidungen über und zur Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes und erforderliche Nachweise der Halterin oder des Halters in NRW anerkannt und nicht noch einmal erbracht werden müssen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Bescheinigungen den in dem Gesetz gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen, was im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu entscheiden ist. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums herbeizuführen.

Die Anerkennung einer behördlichen Entscheidung (Erlaubnis, Befreiung von Anlein- oder Maulkorbpflicht) erfolgt, indem die zuständige Behörde ohne weitere Prüfung entsprechende Verwaltungsakte erlässt. Erforderlichenfalls kann von der zuständigen Behörde eines anderen Landes im Wege der Amtshilfe die Verfahrensakte angefordert werden.

15

Zu § 15 (Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften)

15.1

§ 15 Abs. 1 stellt klar, dass die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes (z.B. §§ 2, 6, 8 bis 11, 13, 15 bis 24) ergänzend gelten, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

15.2

§ 15 Abs. 2 regelt das Verhältnis kommunaler Vorschriften zum LHundG und zu den aufgrund des LHundG erlassenen Verordnungen. In zahlreichen nordrhein-westfälischen Kommunen gelten örtliche ordnungsbehördliche Verordnungen oder Satzungen, die Regelungen zum Halten von Hunden aller Art im Gemeindegebiet enthalten. Die kommunalen ordnungsbehördlichen Rechtsvorschriften sollen ihre Geltung auch nach Inkraft-Treten des Gesetzes behalten, soweit sie nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen stehen.

Es bleibt den Kommunen unbenommen, auch künftig generelle Regelungen über das Halten von Hunden zu treffen, die den örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst sind und beispielsweise die jeweilige Bevölkerungszahl, die Bevölkerungsdichte sowie die Gesamtzahl von Hunden und den verfügbaren Freiraum berücksichtigen. Mit den Anleingeboten des § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 führt das LHundG NRW insoweit lediglich eine landesweite, in allen Städten und Gemeinden geltende Mindestpflicht ein.

Eine behördliche Entscheidung nach § 5 Abs. 3 über die Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht des § 5 Abs. 2 befreit nicht von bestehenden Anlein- und Maulkorbpflichten in kommunalen Vorschriften. Darauf ist in der Entscheidung über die Befreiung hinzuweisen.

16

Zu § 16 (Ordnungsbehördliche Verordnungen)

Die Regelungen über die Durchführung und die Anforderungen an die Sachkunde- und Verhaltensprüfung sowie

die zentrale Erfassung von nach dem LHundG registrierten Hunden erfolgen durch Rechtsverordnung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums.

17

Zu § 17 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich)

17.1

§ 17 Satz 1 regelt, dass Hunde mit einer bestimmten Ausbildung und definierten Funktion den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterfallen. Die Pflicht zum allgemeinen gefahrvermeidenden Umgang nach § 2 Abs. 1 gilt auch für die Haltung dieser Hunde.

17.2

§ 17 Satz 2 bestimmt für die dort aufgeführten Hunde eine Befreiung von den im LHundG bestimmten Anleinplichten, soweit sich diese im bestimmungsgemäßen Einsatz befinden. Im Übrigen sind in Bezug auf diese Hunde die Vorschriften des LHundG zu beachten.

18

Zu § 18 (Einschränkungen von Grundrechten)

§ 18 trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

19

Zu § 19 (Strafvorschrift)

Für strafrechtliche Regelungen steht dem Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zu. Durch Art. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530 (532)) hat der Bundesgesetzgeber den neuen Tatbestand des § 143 „Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden“ in das Strafgesetzbuch eingefügt. Danach wird bestraft, wer einem durch landesrechtliche Vorschrift erlassenen Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten oder Handel mit ihm zu treiben, zuwider handelt oder, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung einen gefährlichen Hund hält. Diese Regelung beschränkt sich ausschließlich auf die Sanktionierung eines unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden. Darüber hinaus hat das LHundG in § 19 weitere Strafvorschriften geschaffen. In § 19 Abs. 1 sind zwei Straftatbestände aufgeführt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt (Nr. 1) oder entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet (Nr. 2).

Absatz 2 ermöglicht die Einziehung des Hundes, auf den sich die Straftat bezieht, nach Satz 2 auch unter den erweiterten Voraussetzungen des § 74 a StGB.

20

Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 20 legt Ordnungswidrigkeitstatbestände für Verstöße gegen alle wesentlichen Pflichten des LHundG NRW (Absatz 1 und 2) fest und bestimmt zur wirksamen Abschreckung einen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro (Absatz 3).

Nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dürfen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit Gegenstände nur eingezogen werden, soweit das Gesetz dies ausdrücklich zulässt. Da insbesondere nach wiederholten Ordnungswidrigkeiten von Halterinnen und Haltern die Allgemeinheit durch den weiteren Besitz der Tiere gefährdet wird, ist die Möglichkeit der Einziehung nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes neben der Sicherstellung ein weiteres und endgültiges Mittel der Gefahrenabwehr (Absatz 4).

Absatz 5 bestimmt, dass die nach § 13 zuständige Behörde auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist und damit präventive und repressive Maßnahmen in einer Hand liegen.

21**Zu § 21 (Übergangsvorschriften)**

Um eine weitgehende Kontinuität des Vollzugs im Hinblick auf die bisherigen Regelungen der LHV NRW zu gewährleisten und um Hundehalterinnen oder Hundehalter und zuständige Behörden nicht mit wiederholendem Verwaltungsaufwand zu belasten, bestimmt § 21 weitgehende Übergangsvorschriften.

Verwaltungsbehördliche Entscheidungen über die Anerkennung zur Durchführung von Verhaltensprüfungen, die unter der Geltung der LHV NRW erteilt wurden, gelten fort, soweit sich ihr Regelungsinhalt nicht erledigt hat. Näheres regelt eine Verordnung nach § 16 Abs. 1.

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten Entscheidungen nach § 6 Abs. 4 LHV NRW zur Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht als Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 fort, soweit Befristungen nicht abgelaufen sind oder sich ihr Regelungsinhalt erledigt hat. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift und der Intention des Gesetzgebers, eine weitgehende Kontinuität im Vollzug zu schaffen. Zu Verfahren zur Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht nach In-Kraft-Treten des LHundG vgl. Nr. 5.3.

22**Zu § 22 (Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes)**

Als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des Gesetzes werden die zuständigen Ordnungsbehörden und Veterinärämter gebeten, kalenderjährlich folgende Informationen zu erfassen und den Bezirksregierungen jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres auf dem Dienstweg zu berichten:

- Zahl der gehaltenen erlaubnispflichtigen Hunde, differenziert nach den in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 bestimmten Rassen und deren Kreuzungen,
- Zahl, Ergebnis und Umfang der Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und Zuordnung zu den Rassen,
- Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
- Zahl der nicht bestandenenen Verhaltensprüfungen,
- Zahl der angezeigten großen Hunde differenziert nach Rassen,
- Zahl der eingeleiteten und abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren jeweils in Zuordnung zu der Hundekategorie und Bezeichnung des Verstoßes (Nr. von § 20 Abs. 1),
- Abgaben an StA,
- Beißvorfälle, differenziert nach Rassen,
- sonstige Vorfälle.

Die vom MUNLV entwickelten Berichtsformulare sind zu verwenden.

Die Bezirksregierungen fassen die Berichte der zuständigen Ordnungsbehörden und Veterinärämter zusammen und berichten dem MUNLV bis zum 1. Februar eines Jahres.

23**Zu § 23 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)**

Das LHundG NRW ist am 1.1.2003 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die LHV NRW außer Kraft getreten.

Absatz 2 verschiebt für die Hunde der Rassen Alano und American Bulldog sowie deren Kreuzungen das In-Kraft-Treten des § 4 um 6 Monate, da die Hunde der genannten Rassen einer Erlaubnispflicht bisher nicht unterlagen.

Mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses treten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshundeverordnung (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II C 3 – 4200-5018 –) vom 13.10.2000 (MBL NRW. S. 1558, 1569) außer Kraft.

Dieser RdErl. ergeht im Benehmen mit dem Innenministerium.

– MBL NRW. 2003 S. 580

21220

**Änderung der
Verwaltungsgebührenordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 16. November 2002**

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren und Höhe der Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert:

In Buchstabe B Nr. 3 wird der Betrag „20,- €“ durch den Betrag „120,- €“ ersetzt.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Mai 2003

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.54.2 –

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekannt gemacht.

Münster, den 13. Mai 2003

Der Präsident

Prof. Dr. med. Ingo Flenker

– MBL NRW. 2003 S. 593

2128

**Richtlinien
zur Unterstützung der Selbsthilfe
in Nordrhein-Westfalen
durch Förderung
von Selbsthilfe-Kontaktstellen**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
v. 5.6.2003 – III 3 – 0360.9.1

1**Zuwendungszwecke, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Beschäftigung von Fachpersonal bei der Einrichtung und Unterhaltung von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen.

Die Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Förderung des Landes ergänzt die durch die Gesetzliche Krankenversicherung, die jeweiligen Kommunen und die Träger der Einrichtungen bereitgestellten Mittel.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Das Land fördert die Arbeit der gemäß Nr. 4 tätigen Selbsthilfe-Kontaktstellen, durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften und Kräften im Sekretariatsbereich. Sachkosten werden nicht gefördert.

3**Zuwendungsempfänger**

- Freie gemeinnützige Träger, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören,
 - Kreise und kreisfreie Städte,
- die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Je Kreis und kreisfreie Stadt kann nur eine Selbsthilfe-Kontaktstelle in die Förderung aufgenommen werden. Sofern in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als eine Selbsthilfe-Kontaktstelle besteht, hat die Selbsthilfe-Kontaktstelle Anspruch auf Landesmittel, deren Tätigkeit den größten Zeitraum umfasst.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Es erhalten solche Selbsthilfe-Kontaktstellen einen Zuschuss zu den Personalkosten,

- die themen- und institutionenübergreifend Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen unterstützen,
- die einen umfassenden Überblick über die Selbsthilfeaktivitäten vor Ort haben,
- die Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit zur Entstehung eines selbsthilfefreundlichen Klimas durchführen,
- in denen Einzelpersonen über Selbsthilfegruppen informiert und über die Möglichkeit der Teilnahme an Selbsthilfegruppen beraten werden,
- in denen Einzelpersonen in bestehende Gruppen vermittelt werden,
- die Einzelpersonen helfen, neue Selbsthilfegruppen aufzubauen,
- in denen bestehende Selbsthilfegruppen bei inhaltlichen und organisatorischen Gruppenproblemen beraten werden,
- die die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch insbesondere kleiner und wenig formalisierter Selbsthilfegruppen vermitteln und organisieren,
- die durch die Kooperation mit professionellen Helfern Möglichkeiten der Selbsthilfe-Unterstützung durch das System der Fremdhilfe aufweisen,
- in denen mindestens zwei Personen beschäftigt sind, von denen mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit in der Regel Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (Vollzeitstelle) und eine Sekretariatskraft (mindestens halbe Vollzeitstelle) ausschließlich die Arbeiten in der Kontaktstelle durchführen,
- die über eigenständige, öffentlich zugängliche Räume verfügen, die als Selbsthilfe-Kontaktstellen gekennzeichnet sind,
- die festgelegte Öffnungszeiten an mindestens drei Wochentagen haben, davon mindestens an einem Wochentag in den Abendstunden,
- einen eigenständigen Telefonanschluss haben und
- die in der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen mitarbeiten.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss / Zuweisung

5.4

Höhe der Zuwendung

Für die Selbsthilfe-Kontaktstellen setzt das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie jährlich unverzüglich nach Haushaltsfreigabe einen Gesamtförderbeitrag fest.

Die Höhe des konkreten Förderbetrages für eine Selbsthilfe-Kontaktstelle ergibt sich aus der Division des Gesamtförderbetrages durch die Zahl der zuwendungsfähigen Förderanträge.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 15.000 Euro.

6**Verfahren****6.1**

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem als **Anlage 1** beigefügten Muster über das Gesundheitsamt an die zuständige Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu richten. Bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Förderungsvoraussetzungen ist dem Antrag eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes beizufügen. Der Antrag muss für das kommende Kalenderjahr bis zum 1. Oktober des Vorjahres – bei neuen Selbsthilfe-Kontaktstellen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem als **Anlage 2** beigefügten Muster zu erteilen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides ausbezahlt.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung ist nach dem als **Anlage 3** beigefügten Muster vorzulegen.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7**In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2004 in Kraft. Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Anlage 1**Antrag**

auf Gewährung einer Zuwendung

An die
Bezirksregierung_____
über
die Stadt- / Kreisverwaltung
- Gesundheitsamt -**Bezug:** Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe
in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von
Selbsthilfe-Kontaktstellen
(RdErl. d. MGSFF vom 5.6.3003)**1. Antragstellerin / Antragsteller**

Name / Bezeichnung		
Anschrift	Strasse	
	PLZ	Ort
	Kreis	
Auskunft erteilt	Name	
	Telefon	Durchwahl
	Telefax	e-mail
Bankverbindung	Konto-Nummer	
	BLZ	
	Kreditinstitut	

2. Maßnahme

Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen		
Durchführungszeitraum	von	bis

3. beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird unter Hinweis auf Ziffer 5.4 des Antrags eine Zuwendung beantragt.

4. Personaleinsatz

Angaben zum vorhandenen Personal

Name	Vorname	Berufliche Qualifikation / Vergütungsgruppe nach BAT-Land	Eingesetzt Als	V = Vollzeit 38,5 Std. / Woche T = Teilzeit mit Angabe der Wochenstunden	Beschäftigung dauerhaft befristet bis:

5. Finanzierungsplan für das geförderte Personal

5.1 Gesamtkosten (lt. beiliegendem Kostenplan)	Euro
5.2 Eigenanteil	Euro
5.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	Euro

6. Erklärungen *)

Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsantrages zu werten,
- 6.2 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) vollständig und richtig sind und die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 der Förderrichtlinien erfüllt sind,
- 6.3 die Gesamtfinanzierung bei Gewährung der beantragten Landesförderung gesichert ist,
- 6.4 er mit diesen beantragten und weiteren öffentlichen Mitteln über 100 % der tatsächlichen Ausgaben für diesen Zweck nicht in Anspruch nehmen wird.

7. Anlagen

- Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege bei erstmaliger Förderung (nur für freie gemeinnützige Träger),
- Eingehende Stellungnahme des Gesundheitsamtes bei erstmaliger Förderung oder bei Änderung der Förderungsvoraussetzungen

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Die Erklärung nach Nr. 5.1 ist nur aufzunehmen, wenn es sich um einen Erstantrag handelt.

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

(Ort / Datum)

Az.: _____

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen

Bezug: - MGSFF-Förderrichtlinien vom 5.6.2003
- Ihr Antrag vom

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-G)
- Verwendungsnachweisvordruck

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum) eine
Zuwendung in Höhe von

_____ €

(in Buchstaben: _____ Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks im Einzelnen i.S. von Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 4 der
Förderrichtlinien.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss / Zuweisung gewährt.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen - und die Auszahlung beschleunigen -, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt.:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3.1 bis 3.6, 4, 5.11, 5.14, 6.1, 6.4 bis 6.7, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P bzw. die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6, 7.1, 7.4, 7.6, 8.3, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Anstelle einer vollzeitlich tätigen Fachkraft können auch zwei Teilzeitkräfte mit mindestens der Hälfte der tariflich vereinbarten oder der für Landesbedienstete geltenden Arbeitszeit gefördert werden.
3. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung des geförderten Personals oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag zur Personalbeschäftigung (Fachkraft/Verwaltungskraft) für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Änderungen in der Stellenbesetzung sind mir mitzuteilen.
4. Übersteigt die Landesförderung — zusammen mit den anderen öffentlichen Fördermitteln für diesen Zweck — 100 v.H. der tatsächlichen Ausgaben, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese wird im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens eine Absenkung der Landesförderung im Einzelfall prüfen bzw. veranlassen.
5. Der Verwendungsnachweis ist mir mit dem als Anlage beigelegten Muster fristgerecht bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr.: 7.2 ANBest-P werden auch fachlich und sachlich unabhängige Beauftragte (Abschlussprüferinnen / Abschlussprüfer wie z.B. Steuerberaterinnen/Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, geeignete nebenamtliche bzw. ehrenamtliche Abschlussprüferinnen / Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der im Briefkopf angegebenen Adresse Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieses Zeitraums bei mir eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage 3

_____ (Zuwendungsempfänger)	_____ (Ort/Datum)
	Telefon _____
	Telefax _____

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen (Hj.)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)		
vom _____	Az: _____	über _____ €
vom _____	Az: _____	über _____ €
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt		_____ €
Es wurden ausgezahlt	insges.	_____ €

I. Sachbericht

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den Festlegungen des Zuwendungsbescheides)

II. Zahlenmäßiger Nachweis (Angaben zu dem geförderten Personal)

Name	Vorname Berufliche Qualifikation / Vergütungsgruppe nach BAT-Land Eingesetzt als V = Vollzeit 38,5 Std. / Woche T = Teilzeit mit Angabe der Wochen- stunden Beschäftigungs- monate im Be- willigungs- zeitraum	

III. Finanzierung des geförderten Personal

5.1 Gesamtkosten	Euro
5.2 Eigenanteil	Euro
5.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	Euro

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig sind und mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- Ausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung im Bewilligungszeitraum übersteigen und die Förderung aus öffentlichen Mitteln insgesamt die Höhe der Ausgaben für diesen Zweck nicht übersteigt,
- eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P
 - ☐ *) nicht unterhalten wird
 - ☐ *) unterhalten wird und
 - ☐ *) die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgt:
☐ *) siehe den beigefügten Prüfvermerk / -bericht
☐ *) _____

(Angaben des Prüfungsergebnisses)

- ☐ *) eine sachlich und fachlich unabhängige Beauftragte/ein Beauftragter (Abschlussprüferin/Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberaterin/Steuerberater, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder eine geeignete nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Abschlussprüferin/Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:
☐ *) siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht
☐ *) _____

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

☐ *) **Zutreffendes ist anzukreuzen**

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine — die nachstehenden — Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

224

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege)

Rd.Erl. d. Ministeriums für
Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
vom 5.6.2003 – V B 3 – 42.19

1

Zuwendungszweck, Förderungsziel

1.1

Nach § 35 Denkmalschutzgesetz (DSchG) fördert das Land den Schutz und die Pflege von Denkmälern durch Gewährung von Landesmitteln (Zuwendungen). Die Einzelheiten der Förderung bestimmen sich nach diesen Richtlinien. Soweit sich aus ihnen nichts anderes ergibt, finden darüber hinaus die Verwaltungsvorschriften – VV – und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – zu § 44 Landeshaushaltsordnung – LHO – ergänzend Anwendung.

1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des von der Obersten Denkmalbehörde aufgestellten Denkmalförderungsprogramms sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache erforderlich sind.

Gefördert werden auch

- Bauaufnahmen, Schadensuntersuchungen, restauratorische (Vor-)Untersuchungen sowie Nutzungs- und Finanzierungskonzepte,
- Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb eines festgelegten Denkmalbereiches, die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind,

sofern diese auf Verlangen der Denkmalbehörde anzufer-tigen bzw. durchzuführen sind.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2

Private, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Denkmalpflegeorganisationen, gemeinnützige Träger.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

4.1

das Denkmal gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz gem. § 4 DSchG angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird

oder

4.2

das Objekt innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs liegt

und

4.3

eine erforderliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG vorliegt.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

Festbetragsfinanzierung in geeigneten Fällen

(vgl. Nr. 2.23 VV und Nr. 2.23 VVG zu § 44 LHO), ansonsten

5.2.2

Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss/Zuweisung

Zuwendungen werden gewährt als

- Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen Privater nach den näheren Bestimmungen der Nrn. 6, 8.3 und 8.5,
- Einzelzuschüsse für größere denkmalpflegerische Maßnahmen Privater und von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Denkmäler, die im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, Denkmalpflegeorganisationen oder gemeinnützigen Trägern stehen.

5.4

Höhe der Zuwendung

5.4.1

Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Interessen des Landes und des Zuwendungsempfängers sorgfältig abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bedeutung des Denkmals,
- Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme,
- Finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- Vorteile/Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal.

5.4.2

Bei den unter Nr. 3.1 genannten Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung nach dem vom-Hundert-Satz, der jährlich festgesetzt wird.

5.4.3

Bei Maßnahmen der unter Nr. 3.2 genannten Zuwendungsempfänger beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro.

Der Fördersatz kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein Überschreiten ist insbesondere zulässig, wenn

- das Denkmal nicht nutzbar oder seine Nutzung aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist oder
- nur dadurch die Erhaltung eines gefährdeten Denkmals sichergestellt werden kann oder
- die Kosten dringend notwendiger Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer des Denkmals nicht zumutbar sind. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können oder welche Einkünfte auf Dauer aus der Nutzung des Denkmals zu erwirtschaften sind. Bei offensichtlicher Unzumutbarkeit entfällt eine derartige Prüfung.

5.5

Eigenanteil

5.5.1

Der Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10,— Euro/Stunde anzusetzen. Für die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers und die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können Zuwendungen nicht gewährt werden; solche Leistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördermittel dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Selbsthilfe und sonstigen Eigenleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt.

5.5.2

Leistungen, die der Zuwendungsempfänger durch Mitarbeiter erbringen lässt, sind zuwendungsrechtlich als Fremdleistungen anzusehen, wenn ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassenmäßige Ausgaben entstehen oder zusätzliche kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird. Dies gilt auch für Sachleistungen.

6

Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen mit Pauschalzuweisungen

6.1

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater zusätzlich zu den im eigenen Haushalt hierfür ausgewiesenen Mitteln Landesmittel in selber Höhe (pauschale Zuweisungen, § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG) zugewiesen werden, die zusammen mit den eigenen Mitteln als Zuschüsse zu bewilligen sind.

6.2

Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen aus den zugewiesenen Landesmitteln keine Zuschüsse bewilligen für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.

6.3

Im Einzelfall soll der Zuschuss unter Einschluss der Landesmittel in der Regel den Betrag i.H.v. 10.000 Euro nicht überschreiten.

6.4

Bei der Bewilligung der Zuschüsse können die Gemeinden und Gemeindeverbände den zuständigen Landschaftsverband beteiligen.

7

Wertsteigerung

Führt die Beteiligung öffentlicher Hände an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu einer Wertsteigerung des Denkmals, so haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte den diesbezüglichen Aufwand zu ersetzen, soweit ihnen dies zugemutet werden kann (§ 35 Abs. 5 DSchG). Die Veräußerung eines mit Landesmitteln geförderten Denkmals ist der Obersten Denkmalbehörde zu berichten, die über die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes entscheidet.

8

Verfahren

8.1

Antragsverfahren

8.1.1

Anträge sind mit den zur denkmalpflegerischen Beurteilung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen, Finanzierungspläne) jährlich bis zum 1. Oktober, der dem Programmjahr vorausgeht, über die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

8.1.2

Die Bezirksregierung soll den Antragsteller über die Möglichkeiten der staatlichen Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Zuwendungsgewährung für Stadterneuerungs- und Wohnungsmodernisierungsmaßnahmen) beraten und ihm bei der Beschaffung der Zuwendungsmittel behilflich sein. Sollen Denkmalpflegemaßnahmen nach diesen Richtlinien gefördert und gleichzeitig Arbeiten ausgeführt werden, die aus anderen Förderprogrammen förderfähig sind, hat die Bezirksregierung auf einen abgestimmten Mitteleinsatz hinzuwirken.

8.2

Programmaufstellung

Gemäß § 36 DSchG bereitet die Bezirksregierung das Denkmalförderungsprogramm im Benehmen mit dem Landschaftsverband für das jeweils folgende Jahr vor. Der Programmvorschlag ist der Obersten Denkmalbehörde, die das Denkmalförderungsprogramm aufstellt, bis zu einem von ihr benannten Termin vorzulegen.

8.3

Bewilligungsverfahren

8.3.1

Bewilligungsbehörden sind

- die Bezirksregierungen,
- die Gemeinden und Gemeindeverbände bei kleineren denkmalpflegerischen Maßnahmen.

8.3.2

Die Bewilligungsbehörden bewilligen die zugewiesenen Mittel aus dem Denkmalförderungsprogramm unter Beachtung der denkmalpflegerischen Forderungen des zuständigen Landschaftsverbandes. Eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides ist dem Landschaftsverband sowie der Unteren Denkmalbehörde zuzuleiten.

8.3.3

Die Bewilligung der Pauschalzuweisungen richtet sich nach dem Muster der **Anlage 1**.

8.4

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren erfolgt unter Beteiligung des Landschaftsverbandes.

8.5

Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung der Mittel aus der Pauschalzuweisung (Nr. 6) ist in einem vereinfachten Verfahren nach dem Muster der **Anlage 2** zu führen.

8.6

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfl. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO und § 49a VwVfG NW, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

9

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

9.1

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2003 in Kraft.

9.2

Die Geltungsdauer ist auf den 31.12.2007 befristet.

Anlage 1

(Bewilligungsbehörde)

Az.: _____

Ort, Datum
Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes NW;
Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG**

Ihr Antrag vom _____

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden
(GV) - ANBestG -
Verwendungsnachweis**I.****1. Bewilligung:**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)
--

eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro (in Buchstaben: _____ Euro)
--

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung ist zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen zweckgebunden. Bewilligungsvoraussetzung ist, dass Sie einen gleich hohen Betrag/einen Betrag i.H.v. _____ Euro aus eigenen Mitteln für denselben Zweck im Haushaltsjahr _____ zur Verfügung stellen.

3. Auszahlung

Die Zuwendung wird unmittelbar nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die Nrn. 1.1, 5.12, 5.13, 7.1 Satz 1, 7.6 Satz 1, 8.2 und 9 (mit Ausnahme der Nrn. 9.31 und 9.5) der beigegeführten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Verwendungsnachweis ist nach anliegendem Muster zu führen.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Die Mittel dürfen nur für denkmalpflegerische Maßnahmen an geschützten Denkmälern (§§ 3, 4 DSchG) Privater und an Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb eines verbindlich festgelegten Denkmalbereichs (§§ 5, 6 Abs. 4 DSchG), die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, verwendet werden.

Pauschalmittel werden nicht gewährt für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.

Bei der Bewilligung der Mittel ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Förderung der Maßnahme mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt.

Bei der Förderung ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 2 DSchG). Eine Vollfinanzierung ist nicht zulässig.

Die Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 DSchG im Benehmen mit dem Landschaftsverband bleibt unberührt.

Hat der private Zuwendungsempfänger Mittel zurückzuzahlen, sind die anteiligen Landesmittel von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband an die Bezirksregierung zu erstatten.

Die pauschale Zuweisung darf von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband nicht als Eigenmittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden.

III.

Hinweise

Der Zuschuss an den Eigentümer darf unter Einschluss der Landesmittel den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten. Eine Ausnahme bedarf der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Sie setzt voraus, dass die Gemeinde für den Einzelfall die Notwendigkeit einer höheren Förderung begründet und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert erscheint.

Anlage 2

(Zuwendungsempfänger)

_____, den _____ 20____
Ort, Datum
Fernsprecher:

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis**Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen**

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung _____			
vom _____	Az.: _____	über _____	Euro
vom _____	Az.: _____	über _____	Euro
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt.			_____ Euro
Es wurden ausgezahlt			
- Landesmittel	_____	Euro	
- Mittel der Gemeinde/des Gemeindeverbandes	_____	Euro	
insges.			_____ Euro

Die Mittel wurden zusammen mit den für denselben Zweck im Haushalt der Gemeinde/des Gemeindeverbandes veranschlagten Mitteln für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen verwendet. Die Verwendungsnachweise für diese Maßnahmen sind mir gegenüber unter Vorlage der Belege, die die Ausgaben im einzelnen nachweisen, erbracht und von mir geprüft worden. Es ergaben sich keine/die nachstehenden Beanstandungen:

Anlage: Liste der geförderten Denkmalpflegemaßnahmen

2370

**Bestimmungen zur Förderung
von Wohnheimen
für Menschen mit Behinderungen
(Wohnheimbestimmungen – WHB)**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport
v. 5.6.2003 – IV A 2-2210-64/03

1**Zweck und Gegenstand der Förderung****1.1****Zielsetzung**

Die Förderung des Baus von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen ist Bestandteil der sozialen Wohnraumförderung. Ziel ist es, Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, der die Qualität des geförderten Mietwohnungsbaus erreicht, und eine möglichst dezentrale Wohnraumversorgung zu ermöglichen. Grundlage für die Förderung ist das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) und die Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (VO WoFG NRW).

1.2**Fördergegenstand**

Gefördert werden der Neubau, der Ausbau und die Erweiterung von Wohnräumen (§ 17 WoFG) in Heimen (§ 1 Heimgesetz), nachfolgend Wohnheimplätze genannt, die dazu bestimmt sind, dass körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW um bis zu 40 v.H. überschreitet, dort ihren Lebensmittelpunkt begründen. Wie Wohnheimplätze werden Räume für Gäste gefördert. Heimplätze, die nachweislich nicht für die Begründung eines Lebensmittelpunktes bestimmt sind (beispielsweise Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflegeplätze) oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen, werden nicht gefördert. Der Nachweis gilt durch Bestätigung des Wohnheimträgers gemäß Nummer 4.1 d) als erbracht.

1.3**Bauherrin/Bauherr, Wohnheimträger**

Wohnheimplätze müssen von einem kommunalen Träger oder einem Träger, der einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist, errichtet oder betrieben werden.

2**Art und Umfang der Förderung, Darlehensbedingungen****2.1****Darlehenshöhe**

Gewährt werden Baudarlehen in Form von Förderpauschalen bis zu:

- a) 20.500 Euro pro Platz bei Neubau,
 - b) 16.400 Euro pro Platz bei Ausbau und Erweiterung.
- Für Wohnheimplätze, die nach DIN 18 025 Teil I (Rollstuhlfahrer) geplant werden, erhöht sich das Baudarlehen gemäß Satz 1 Buchstabe a) um bis zu 5.200 Euro und gemäß Satz 1 Buchstabe b) um bis zu 4.100 Euro.

2.2**Eigenleistung**

Die Bewilligung von Fördermitteln setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung gesichert erscheint. Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger hat eine angemessene Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten zu erbringen.

2.3**Darlehensbedingungen**

Die Baudarlehen werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Das Baudarlehen ist mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt, maximal mit 6 v.H. zu verzinsen. Für die Dauer der Zweckbindung wird der Zinssatz auf 0,5 v.H. gesenkt.
- b) Das Baudarlehen ist mit jährlich 1 v.H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.
- c) Unbeschadet der für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zu zahlenden Gebühren ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v.H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v.H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Baudarlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben; Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt zu entrichten.

2.4**Zweckbindung**

Die Wohnheimplätze sind für die Dauer von 20 Jahren ausschließlich zur Wohnraumversorgung von Menschen mit Behinderungen (Nummer 1.2 Satz 1) zu nutzen. Bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung bleibt die Zweckbindung bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Rückzahlung bestehen, längstens bis zum planmäßigen Bindungsablauf.

2.5**Anwendung der Wohnraumförderungsbestimmungen – WFB –**

Für die Förderung von Wohnheimplätzen sind die Nummern 1.3 bis 1.45, 1.5, 1.63, 7 bis 9 der WFB und die Nummern 1, 2, 3.2 bis 3.7, 6 und 7 der Anlage 1 WFB (SMBL. NRW. 2370) sinngemäß anzuwenden.

3**Bauplanung und Raumprogramm****3.1****Bauplanung****3.1.1****Städtebauliche Anforderungen**

Wohnheime für Menschen mit Behinderungen sind in Wohngebieten mit guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und in der Regel möglichst in zentraler Ortslage zu planen und zu errichten.

3.1.2**Bautechnische Anforderungen**

Wohnheime müssen baulich so gestaltet werden, dass die Nutzung Menschen mit Behinderungen auch ohne fremde Hilfe möglich ist (§ 55 BauO NRW). Die DIN 18 025 Teil 2 (barrierefreie Wohnungen – Planungsgrundlagen) ist bei der Planung und Ausstattung einzuhalten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Wohnheimplätze und dazugehörige Neben- und Gemeinschaftsräume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Schwellen, Stufen und untere Türanschlüsse innerhalb der Wohnbereiche sind unzulässig. Flure müssen mindestens 1,80 m breit sein. Bei kurzen Stichfluren kann dieses Maß unterschritten werden; die Bewegungsflächen gemäß DIN 18 025 Teil 2 sind jedoch einzuhalten. Ausweichmöglichkeiten für sich begegnende Rollstuhlfahrer/innen müssen vorhanden sein. Geschosstreppe dürfen nicht gewandelt sein und müssen ein Zwischenpodest haben.

3.1.3**Begrenzung der Platzanzahl an einem Standort**

An einem Standort (in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu anderen Wohnheimplätzen) darf die Zahl von 24 Wohnheimplätzen einschließlich bereits vorhandener Wohnheimplätze nicht überschritten werden. An Standorten mit mehr als 24 Wohnheimplätzen (Großanlagen) werden Wohnheimplätze abweichend von Satz 1 ausnahmsweise nur gefördert, wenn diese Baumaßnahme (Neubau oder Ausbau und Erweiterung) der Anpassung an die heutigen Wohnstandards im Sinne dieser Bestim-

mungen dient und Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Verkleinerung der Großanlage ist. Dieses Gesamtkonzept ist von dem Wohnheimträger mit dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport abzustimmen.

3.2

Raumprogramm für Wohngruppen und für individuelle Wohnheimplätze

3.2.1

Allgemeine Regelung für Wohnschlafräume

Wohnschlafräume müssen als Einzelzimmer errichtet werden und mindestens 14 m², für Rollstuhlfahrer/innen 16 m², groß sein. Doppelzimmer sind abweichend von Satz 1 nur zulässig, wenn sie nach geringfügigen Umbauarbeiten als zwei Einzelzimmer genutzt werden können. Dies gilt für Individualplätze und für gruppenbezogene Wohnheimplätze.

3.2.2

Individualplätze

Individualplätze sollen jeweils einen Wohnschlafraum, einen Vorraum, eine Nasszelle und eine Kochgelegenheit erhalten. Für die Bewohner und Bewohnerinnen von Individualplätzen ist in dem Wohnheim mindestens ein Gemeinschaftsraum und ein Vorrats- oder Abstellraum vorzusehen.

3.2.3

Gruppenbezogene Wohnheimplätze

Wohnheimplätze für Wohngruppen sollen so geplant werden, dass die Gruppengröße von acht Personen nicht überschritten wird. Der Mindestraumbedarf einer Wohngruppe beträgt:

- für jede Person ein Wohnschlafraum (Nummer 3.2.1),
- Nasszellen, die jeweils nicht mehr als zwei Wohnheimplätzen zugeordnet sind,
- ein gemeinsamer Wohnessraum,
- eine Gruppenküche, dem Wohnessraum zugeordnet,
- ein Vorrats- und Abstellraum.

In dem Wohnheim ist zusätzlich ein Badezimmer mit einer freistehenden Badewanne vorzusehen.

3.2.4

Je nach den Erfordernissen im Einzelfall können zum Beispiel zusätzlich vorgesehen werden:

- Verwaltungsräume (z.B. Heimleitungs- oder Personalraum, Besprechungs-, Besuchsraum),
- Therapieräume, Freizeit- und Hobbyräume, für große Gemeinschaftsbereiche ausreichende WC-Anlagen,
- Abstelllager, Vorratsflächen, Wasch- und Trockenräume.

4

Antragsverfahren

4.1

Anträge auf Förderung von Wohnheimplätzen sind bei den Bewilligungsbehörden unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks nebst Anlagen einzureichen. Zusätzlich sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Bestätigung des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, dass für die zur Förderung vorgesehenen Wohnheimplätze – ggf. auch für die anderen förderfähigen Heimplätze – ein Bedarf besteht und der vorgesehene Standort geeignet ist;
- ein Nutzungskonzept des Wohnheimträgers, das den Zielsetzungen dieser Richtlinie entspricht und mit dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt ist;
- eine Stellungnahme des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege zur Maßnahme;
- eine Bestätigung des Wohnheimträgers, dass die geplanten Wohnheimplätze nicht als Pflegeeinrichtungen gemäß Nummer 1.2 Satz 2 betrieben werden.

4.2

Ist neben der Förderung aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung eine Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds beabsichtigt, ist vor förmlicher Antragstellung die Vorplanung zwischen Bauherr oder Bauherrin, der Bewilligungsbehörde, dem Landschaftsverband und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport zwecks Koordinierung der Mischfinanzierung abzustimmen.

5

In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 2003 in Kraft. Sie sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen zu Grunde zu legen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Förderung des Baus von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen – Wohnheimbestimmungen – des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 12. Juli 1999, SMBl. NRW. 2370 – außer Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 610

II.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Ausfertigung der Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2003

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe v. 4.3.2003

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 7.12.2002 beschlossen:

„Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2003 (Quartale IV/2002 bis III/2003 beträgt:

A) Für abrechnende Mitglieder:

- 0,9 % (IV/02 bis III/03) der über die KZVWL abrechneten Leistungen einschließlich Material- und Laboratoriumskosten und
- Festbetrag von EUR 153,39 je Quartal und je Zahnarzt (zugelassene Vertragszahnärzte und Kieferorthopäden, Vertragszahnärzte der Ersatzkassen, ermächtigte Zahnärzte und Kieferorthopäden),
- Belegabrechner
 - Bei den Quartalsabrechnungsarten (KCH und Kfo) eine Kostenpauschale von EUR 0,26 pro Fall.
 - Für Belegabrechner der Abrechnungsart ZE wird eine Kostenpauschale von EUR 1,03 pro Fall erhoben.

B) Für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder EUR 12,28 pro Quartal.“

Münster, den 4.3.2003

Dr. Dietmar G o r s k i
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad K o c h
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2003 S. 611

**Ausfertigung der Änderung
der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
in der Fassung vom 1.1.2002**

Bek. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 4.3.2003

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 7.12.2002 folgende Änderung der §§ 3 bis 7, § 9 Ziffer 3 und des § 12 der Anlage zum HVM beschlossen.

§ 3

**Honorarverteilung für PAR
(Leistungen des Bema-Teils 4 bzw. GebT E)**

1) Aus allen zahnärztlichen Abrechnungen des Vorjahres der KZVWL eigenen Primärkassen, der Bundesknappschaft und der Ersatzkassen werden die KZVWL durchschnittlichen Punkte je Parodontosefall aus dem Honorarergebnis des Bema-Teils 4 bzw. GebT E (ohne die Material- und Laborkosten) ermittelt. Dieses Ergebnis stellt den Ausgangsgrenzwert pro Fall dar. Der Grenzwert wird an den rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert, vom Vorstand festgelegt und im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

2) Die Honorarleistungen für Parodontosebehandlungen des Bema-Teils 4 bzw. GebT E (ohne die Material- und Laborkosten) werden bis zu einem Grenzwert, der sich wie folgt ermittelt, vergütet:

Je Quartal werden Parodontoseleistungen bis zu einer Grenzwertpunktmenge, die sich aus der Multiplikation von 10 PAR-Fällen und dem festgelegten Grenzwert ergibt, uneingeschränkt vergütet. Werden über diese Grenzwertpunktmenge hinaus Abrechnungen eingereicht, werden für weitere 10 Fälle je Fall 95 % der Punkte der Grenzwertvorgabe (Punktmenge pro Fall) zur Verfügung gestellt. Für weitere 10 Fälle, die zur Abrechnung eingereicht werden, wird je Fall 85 % der Punkte der Grenzwertvorgabe (Punktmenge pro Fall) zur Verfügung gestellt. Werden darüber hinaus PAR-Fälle zur Abrechnung eingereicht, wird je Fall 70 % der Punkte der Grenzwertvorgabe (Punktmenge pro Fall) zur Verfügung gestellt.

3) Berücksichtigt werden alle zu den veröffentlichten Abrechnungsterminen – Januar bis Dezember des Kalenderjahres – eingereichten Abrechnungen der eigenen Primärkassen, der Bundesknappschaft und der Ersatzkassen.

4) Bis zu der ermittelten Grenzwertpunktmenge werden die Leistungen des Bema-Teils 4 bzw. GebT E mit den vertraglich vereinbarten Punktwerten vergütet.

5) Berücksichtigt werden alle zahnärztlichen Inhaber (keine Fachzahnärzte für Kieferorthopädie), Assistenten und angestellte Zahnärzte gemäß § 9 dieser Anlage.

6) Wird in einem Quartal die maximale Grenzwertpunktmenge gemäß Ziffer 2 Satz 2 unterschritten, werden diese Punktmengen auf die Folgequartale des jeweiligen Kalenderjahres übertragen. Nicht vergütete Punktmengen werden in den Folgequartalen in dem Volumen vergütet, in dem die Grenzwertpunktmenge gemäß Ziffer 2 Satz 2 in den Folgequartalen unterschritten wird.

7) Die PAR-Fälle werden zunächst monatlich vergütet. Nach Ablauf eines jeden Quartals (I-IV) erfolgt die Anrechnung der Grenzwertvorgaben.

§ 4

**Honorarverteilung für ZE
(Leistungen des Bema-Teils 5/GebT C)**

Grenzwertfestsetzung und Honorarverteilung:

1) Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres des Bema-Teils 5 bzw. des Gebührentarifs C (ohne zahntechnische Leistungen) wird der KZVWL-Durchschnittswert je Inhaber in Euro unter Bezugnahme auf die jeweiligen gesamtvertraglichen Regelungen ermittelt. Diese Ermittlung wird getrennt durchgeführt für die Gruppen der

Zahnärzte, Oralchirurgen und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen. Für die Ermittlung des Durchschnittsbetrages für die Gruppe der Zahnärzte werden die abgerechneten Zahnersatzhonorare der Praxen herangezogen, die sich in der KCH-Fallzahlgruppe 500 bis 600 Fälle befinden. Für die Ermittlung des Durchschnittsbetrages für die Gruppe der Oralchirurgen werden die abgerechneten Zahnersatzhonorare der Praxen herangezogen, die sich in der KCH-Fallzahlgruppe 450 bis 600 Fälle befinden. Für die Ermittlung des Durchschnittsbetrages für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen werden die abgerechneten Zahnersatzhonorare aller Praxen herangezogen. Diese so ermittelten Beträge sind die Basisgrenzwerte für das laufende Kalenderjahr. Die Basisgrenzwerte werden an den aktuellen rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert und vom Vorstand festgelegt sowie im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

2) Je Kassenart wird vom Vorstand ein Budgetfaktor festgelegt. Die Budgetfaktoren sollen den zu erwartenden Budgetüberschreitungen entsprechen. Der Budgetfaktor 1 bedeutet, dass keine Budgetüberschreitung zu erwarten ist. Der Faktor < 1 bedeutet, dass eine Budgetüberschreitung für die entsprechende Kassenart erwartet wird. Die Faktoren sind der zu erwartenden Budgetüberschreitung im Laufe des Kalenderjahres anzupassen.

3) Der Basisgrenzwert gemäß Ziffer 1 wird je Praxis nach den praxiseigenen Zahnersatzanteilen (Honorar) der einzelnen Kassenarten des Kalenderjahres aufgeteilt. Soweit eine Praxis keinen oder nur einen geringen Zahnersatzanteil aufweist, wird der Basisgrenzwert gemäß Ziffer 1 nach den praxiseigenen Abrechnungsergebnissen der konservierend chirurgischen Abrechnung der einzelnen Kassenarten des Kalenderjahres aufgeteilt. Als gering ist ein Zahnersatzhonorarumsatz zu bewerten, wenn weniger als 10 vom Hundert des jeweiligen Basisgrenzwertes, der sich aus den Ziffern 1 und 5 ermittelt, als Jahresumsatz erreicht wird. Zu Beginn eines Kalenderjahres werden zunächst die Kassenartenanteile des Vorjahres zugrunde gelegt. Im Laufe des Kalenderjahres werden die tatsächlichen Kassenartenanteile berücksichtigt und mit jedem monatlichen HVM-Bescheid ausgewiesen. Die einzelnen Kassenartenanteile werden mit den festgesetzten Budgetfaktoren multipliziert. Die Summierung dieser Beträge ergibt den Grenzwert je Praxis. Die Basisgrenzwerte werden pro Inhaber angewandt. In fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen mit Kieferorthopäden erhält der Fachzahnarzt für Kieferorthopädie keinen Basisgrenzwert.

4) Bis zu dem Grenzwert je Praxis werden Leistungen für Zahnersatzbehandlungen, ohne zahntechnische Leistungen, uneingeschränkt vergütet. Leistungen, die über dem Grenzwert je Praxis abgerechnet werden, werden mit einem 59 %igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

5) Der jeweilige Basisgrenzwert für diese Leistungen orientiert sich an den durchschnittlichen Gesamtfallzahlen der KCH-Abrechnungen der jeweiligen Quartale des Kalenderjahres. Berücksichtigt werden Fallzahlen für Ersatzkassen und eigene Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft. Für das laufende Kalenderjahr werden zunächst die Fallzahlen des zweiten Vorjahresquartals zugrunde gelegt. Nach dem Vorliegen aller Quartalsabrechnungen wird die Berechnung gemäß Satz 1 vorgenommen.

Die Grenzwerte werden bei KCH-Fallzahlen zwischen

1 bis 150	um 32 %
151 bis 250	um 24 %
251 bis 350	um 16 %
351 bis 450	um 8 %

abgesenkt,
und bei KCH-Fallzahlen
zwischen

551 bis 730	um 8 %
731 bis 910	um 16 %
911 bis 1090	um 24 %
1091 und mehr	um 32 %

erhöht.

6) Die monatlich einzureichende Zahnersatzabrechnung wird grundsätzlich zunächst mit maximal 1/12 des unter Ziffern 1) bis 6) definierten Grenzwertes je Praxis vergütet. Leistungen, die über diesen monatlichen Grenzwert hinaus abgerechnet werden, werden gemäß Ziffer 1 mit einem 59 %igen Abschlag vergütet.

7) Wird der jeweilige monatliche Grenzwert je Praxis unterschritten, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent dem Zahnarzt für den Folgemonat bzw. die Folgemonate des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu dem jeweiligen monatlichen Grenzwert je Praxis nachvergütet.

8) Je Praxis wird ein Ausgleich zwischen den KCH/KB- und ZE-Honorarvergütungen nach dieser Anlage gemäß § 2 Abs. 7 dieser Anlage vorgenommen. Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals. Wird der Grenzwert je Praxis unterschritten, wird der Unterschreibungsbetrag verteilt nach den Anteilen der Kassenarten der Praxis. Diese den Kassenarten zugeordneten Unterschreibungsbeträge stehen je Kassenart für einen Ausgleich von Überschreitungen für die Honorarverteilung der konservierend/chirurgischen Leistungen einschließlich der Kieferbruchleistungen (§ 2 Ziffer 7 dieser Anlage) zur Verfügung.

§ 5

Honorarverteilung für KFO (Leistungen des Bema-Teils 3/GebT. D) Kieferorthopäden und Zahnärzte mit 80 % und mehr KFO-Umsatz

Grenzwertfestsetzung und Honorarverteilung:

1) An der Honorarverteilung nehmen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu 80 % und mehr aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5, FU 1-3).

2) Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres des Bema-Teils 3 bzw. des Gebührentarifs D (ohne Material- und Laborkosten) der Gruppe gemäß Ziffer 1 wird der KZVWL-Durchschnittswert je Behandler in Euro ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Dieser so ermittelte Betrag ist der Basisgrenzwert für das laufende Kalenderjahr. Der Basisgrenzwert wird an den aktuellen rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert und vom Vorstand festgelegt sowie im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

3) Je Kassenart wird vom Vorstand ein Budgetfaktor festgelegt. Die Budgetfaktoren sollen den zu erwartenden Budgetüberschreitungen entsprechen. Der Budgetfaktor 1 bedeutet, dass keine Budgetüberschreitung zu erwarten ist. Der Faktor < 1 bedeutet, dass eine Budgetüberschreitung für die entsprechende Kassenart erwartet wird. Die Faktoren sind der zu erwartenden Budgetüberschreitung im Laufe des Kalenderjahres anzupassen.

4) Der Basisgrenzwert gemäß Ziffer 2 wird je Praxis nach den praxiseigenen kieferorthopädischen Anteilen (Honorar) der einzelnen Kassenarten des Kalenderjahres aufgeteilt. Zu Beginn eines Kalenderjahres werden zunächst die Kassenartenanteile des Vorjahres zugrunde gelegt. Im Laufe des Kalenderjahres werden die tatsächlichen Kassenartenanteile berücksichtigt und mit jedem vierteljährlichen HVM-Bescheid ausgewiesen. Die einzelnen Kassenartenanteile werden mit den festgesetzten Budgetfaktoren multipliziert. Die Summierung dieser Beträge ergibt den Grenzwert je Praxis. Die Basisgrenzwerte werden pro Behandler angewandt.

5) Bis zu einem Grenzwert je Praxis werden Leistungen für kieferorthopädische Behandlungen, ohne Material- und Laborkosten, uneingeschränkt vergütet. Der Grenzwert je Praxis wird je Behandler zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über dem Grenzwert je Praxis abgerechnet werden, werden mit einem 45 %igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

6) Die monatlichen Kfo-Zahlungen betragen maximal 25 % der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals. Je Quartal wird 1/4 des unter Ziffer 4) definierten Grenzwertes je Praxis zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über diesen Quartalsgrenzwert je Praxis hinaus abgerechnet werden, werden pro Praxis mit einem 45 %igen Abschlag vergütet.

7) Ergibt sich für ein Quartal eine Unterschreitung des Grenzwertes je Praxis, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent für das Folgequartal zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu dem jeweiligen Quartalsgrenzwert nachvergütet.

8) Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

9) Zugelassene oder ermächtigte Kieferorthopäden erhalten für die ersten 4 Quartale nach Aufnahme ihrer Tätigkeit als Neugründer die Zuweisung des Grenzwertes gem. § 5.

§ 6

Honorarverteilung für KFO (Leistungen des Bema-Teils 3/GebT. D) Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte, deren Umsatz im Bereich KFO weniger als 80 % und mehr als 20 % ausmacht

Grenzwertfestsetzung und Honorarverteilung:

1) An dieser Honorarverteilung nehmen diejenigen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu weniger als 80 % und mehr als 20 % aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5, FU 1-3).

2) Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres des Bema-Teils 3 bzw. des Gebührentarifs D (ohne Material- und Laborkosten) der Gruppe gemäß Ziffer 1 wird der KZVWL-Durchschnittswert je Behandler in Euro ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Dieser so ermittelte Betrag ist der Basisgrenzwert für das laufende Kalenderjahr. Der Basisgrenzwert wird an den aktuellen rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert und vom Vorstand festgelegt sowie im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

3) Je Kassenart wird vom Vorstand ein Budgetfaktor festgelegt. Die Budgetfaktoren sollen den zu erwartenden Budgetüberschreitungen entsprechen. Der Budgetfaktor 1 bedeutet, dass keine Budgetüberschreitung zu erwarten ist. Der Faktor < 1 bedeutet, dass eine Budgetüberschreitung für die entsprechende Kassenart erwartet wird. Die Faktoren sind der zu erwartenden Budgetüberschreitung im Laufe des Kalenderjahres anzupassen.

4) Der Basisgrenzwert gemäß Ziffer 2 wird je Praxis nach den praxiseigenen kieferorthopädischen Anteilen (Honorar) der einzelnen Kassenarten des Kalenderjahres aufgeteilt. Zu Beginn eines Kalenderjahres werden zunächst die Kassenartenanteile des Vorjahres zugrunde gelegt. Im Laufe des Kalenderjahres werden die tatsächlichen Kassenartenanteile berücksichtigt und mit jedem vierteljährlichen HVM-Bescheid ausgewiesen. Die einzelnen Kassenartenanteile werden mit den festgesetzten Budgetfaktoren multipliziert. Die Summierung dieser Beträge ergibt den Grenzwert je Praxis. Die Basisgrenzwerte werden pro Behandler angewandt.

5) Bis zu einem Grenzwert je Praxis werden Leistungen für kieferorthopädische Behandlungen, ohne Material- und Laborkosten, uneingeschränkt vergütet. Der Grenzwert je Praxis wird je Behandler zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über dem Grenzwert je Praxis abgerechnet werden, werden mit einem 45 %igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

6) Die monatlichen Kfo-Zahlungen betragen maximal 25 % der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals. Je Quartal wird 1/4 des unter Ziffer 4) definierten Grenzwertes je Praxis zur Verfügung gestellt. Leistungen,

die über diesen Quartalsgrenzwert je Praxis hinaus abgerechnet werden, werden pro Praxis mit einem 45 %igen Abschlag vergütet.

7) Ergibt sich für ein Quartal eine Unterschreitung des Grenzwertes je Praxis, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent für das Folgequartal zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu dem jeweiligen Quartalsgrenzwert nachvergütet.

8) Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

9) Zahnärzte und Kieferorthopäden, die an dieser Honorarverteilung teilnehmen, erhalten für die Honorarverteilung nach § 2 die Grenzwerte der Zahnärzte, soweit nicht eine andere Verteilung der Fachgruppenzuordnung erforderlich wird.

§ 7

Honorarverteilung für KFO (Leistungen des Bema Teils 3/GebT. D) Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte, deren Umsatz im Bereich KFO 20 % und weniger ausmacht

Grenzwertfestsetzung und Honorarverteilung:

1) An dieser Honorarverteilung nehmen diejenigen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu 20 % und weniger aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5; FU 1-3).

2) Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres des Bema-Teils 3 bzw. des Gebührentarifs D (ohne Material- und Laborkosten) der Gruppe gemäß Ziffer 1 wird der KZVWL-Durchschnittswert je Behandler in Euro ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Dieser so ermittelte Betrag ist der Basisgrenzwert für das laufende Kalenderjahr. Der Basisgrenzwert wird an den aktuellen rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert und vom Vorstand festgelegt sowie im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

3) Je Kassenart wird vom Vorstand ein Budgetfaktor festgelegt. Die Budgetfaktoren sollen den zu erwartenden Budgetüberschreitungen entsprechen. Der Budgetfaktor 1 bedeutet, dass keine Budgetüberschreitung zu erwarten ist. Der Faktor < 1 bedeutet, dass eine Budgetüberschreitung für die entsprechende Kassenart erwartet wird. Die Faktoren sind der zu erwartenden Budgetüberschreitung im Laufe des Kalenderjahres anzupassen.

4) Der Basisgrenzwert gemäß Ziffer 2 wird je Praxis nach den praxeieigenen kieferorthopädischen Anteilen (Honorar) der einzelnen Kassenarten des Kalenderjahres aufgeteilt. Zu Beginn eines Kalenderjahres werden zunächst die Kassenartenanteile des Vorjahres zugrunde gelegt. Im Laufe des Kalenderjahres werden die tatsächlichen Kassenartenanteile berücksichtigt und mit jedem vierteljährlichen HVM-Bescheid ausgewiesen. Die einzelnen Kassenartenanteile werden mit den festgesetzten Budgetfaktoren multipliziert. Die Summierung dieser Beträge ergibt den Grenzwert je Praxis. Die Basisgrenzwerte werden pro Behandler angewandt.

5) Bis zu einem Grenzwert je Praxis werden Leistungen für kieferorthopädische Behandlungen, ohne Material- und Laborkosten, uneingeschränkt vergütet. Der Grenzwert je Praxis wird je Behandler zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über dem Grenzwert je Praxis abgerechnet werden, werden mit einem 15 %igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

6) Die monatlichen Kfo-Zahlungen betragen maximal 25 % der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals. Je Quartal wird 1/4 des unter Ziffer 4) definierten Grenzwertes je Praxis zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über diesen Quartalsgrenzwert je Praxis hinaus abgerechnet werden, werden pro Praxis mit einem 15 %igen Abschlag vergütet.

7) Ergibt sich für ein Quartal eine Unterschreitung des Grenzwertes je Praxis, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent für das Folgequartal zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu dem jeweiligen Quartalsgrenzwert nachvergütet.

8) Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

9) Zahnärzte und Kieferorthopäden, die an dieser Honorarverteilung teilnehmen, erhalten für die Honorarverteilung nach § 2 die Grenzwerte der Zahnärzte, soweit nicht eine andere Verteilung der Fachgruppenzuordnung erforderlich wird.

§ 9

Praxisinhaber/Angestellter Zahnarzt/Assistent

3) Bei den §§ 2, 3, 5, 6 und 7 dieser Anlage wird für die Beschäftigung eines Ausbildungs- oder Weiterbildungsassistenten eine Quote von 25 % für die zugrunde zu legende Behandlerzahl festgesetzt. Die zu berücksichtigende Quote für die Behandlerzahl verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Beschäftigungszeit.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die von der Vertreterversammlung am 7.12.2002 beschlossene Änderung der Anlage zum HVM tritt zum 1.1.2003 in Kraft. Diese Anlage gilt, bis die Vertreterversammlung etwas anderes beschließt.

Münster, den 4.3.2003

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2003 S. 612

Ausfertigung der Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 7.12.2002

Bek. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 23.5.2003

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 17.5.2003 folgende Änderung des § 1 Ziffer 1 der Anlage zum HVM beschlossen.

§ 1

Grundsätze

1) Die Regelungen dieser Anlage gelten ab 1.1.2003, bis die Vertreterversammlung etwas anderes beschließt.

Münster, den 23.5.2003

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2003 S. 614

**III.
Öffentliche Bekanntmachungen**

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)**

**Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 23. Juli 2003 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuss
Dienstag, 8. Juli 2003, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Verkehrs- und Planungsausschuss
Mittwoch, 9. Juli 2003, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.17

Haupt- und Finanzausschuss
Donnerstag, 17. Juli 2003, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 23. Juli 2003 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 17. Juni 2003

Dr. Dieter Bayer

– MBl. NRW. 2003 S. 615

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569